

# Die Carta Caritatis des Zisterzienserordens in einer alemannischen Handschrift des 16. Jahrhunderts

Von Maria Pia Schindele OCist

Die Handschrift Kl L 46 des Klosters Lichtenthal kann den Wasserzeichen ihres Papiers nach ab 1500 entstanden sein.<sup>1</sup> Auf ihrem Vorderspiegel notierte im 18. Jahrhundert eine unbekannte Hand den Titel *Deffinitiones capitulorum generalium ordinis Cisterciensis ad monasterium Liechtenthal spectantes*. Wer diese Sammlung von Verfassungstexten für Lichtenthal schrieb, ist unbekannt.

Die Annalen des Klosters berichten jedoch die Unterbringung von Herrenalber Mönchen in Lichtenthal nach der 1535 erfolgten Aufhebung ihrer Abtei durch Herzog Ulrich I. von Württemberg.<sup>2</sup>

Man kann annehmen, dass einer von ihnen den Zisterzienserinnen die Verfassungstexte des Ordens zugänglich machte, indem er sie aus dem Lateinischen in die alemannische Mundart übertrug.

Die *Carta Caritatis* ist das von Abt Stephan Harding und seinen Mitbrüdern um 1118/19 in Cîteaux erstellte Grundgesetz des Ordens. Der Schreiber überliefert sie in der überarbeiteten Fassung, die heute als *Carta Caritatis posterior* bezeichnet wird.<sup>3</sup> Sie wurde geschrieben, als der Orden durch die zahlreichen Gründungen der Primarabteien La Ferté (1113), Pontigny (1114), Clairvaux (1115) und Morimund (1115) gewachsen war. Ihre Zusammenstellung erfolgte wohl bald nach der Billigung der Veränderungsabsichten durch Papst Alexander III. im August 1165.

---

<sup>1</sup> Die Handschriften der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe XI. Die Handschriften von Lichtenthal, beschrieben von FELIX HEINZER und GERHARD STAMM. Mit einem Anhang: Die heute noch im Kloster Lichtenthal befindlichen Handschriften des 12. bis 16. Jahrhunderts, beschrieben von F. HEINZER, Wiesbaden 1987. Betr. Kl L 46 S. 325f.

<sup>2</sup> Zur Aufhebung von Herrenalber meine Ausführungen in FDA 105 (1985) 81. [Die Abtei Lichtenthal. Ihr Verhältnis zum Cistercienserorden, zu Päpsten und Bischöfen und zum badischen Landesherrn im Laufe der Jahrhunderte. In: FDA 104 (1984) 19–166 und 105 (1985) 67–248.]

<sup>3</sup> POLYKARP ZAKAR, Die Anfänge des Zisterzienserordens. In: *Analecta Cisterciensia* 20 (1964) 103–138. Ebd. 105 Hinweis auf den Universitätsprofessor Josef Turk von Laibach. Er entdeckte 1939 in der Hs 31 der Laibacher Universitätsbibliothek eine ältere Version, die er „*Carta Caritatis prior*“ (CC1) nannte, um sie vom bisher bekanntesten Text zu unterscheiden, dem er den Namen „*Carta Caritatis posterior*“ (CC2) gab. – EDMOND MIKKERS, Die *Carta Caritatis* und die Gründung von Cîteaux. In: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* (1985) 11–22.

Die weitere Entwicklung im Orden, die sowohl durch Schwierigkeiten wie durch neue Anforderungen und Aufgaben bedingt war, veranlasste zwei Apostolische Konstitutionen, in denen die Anwendung der *Carta Caritatis* präzisiert und erweitert wurde. Papst Clemens IV. erließ 1265 die Bulle *Fons Parvus* und Papst Benedikt XII., ein Zisterzienser, schenkte seinem Orden 1335 die Reformbulle *Fulgens sicut stella*. Da beide Dokumente fortan bei der Auslegung der *Carta Caritatis* zu beachten waren, wurden sie stets im Zusammenhang mit ihr genannt und deshalb auch vom alemannischen Schreiber übernommen.

Seine Übertragung zeigt warmherzige Natürlichkeit und zugleich ein sorgfältiges Abwägen der Wortwahl. Er nennt zum Beispiel Klöster, die nicht durch Filiation miteinander verbunden sind, „abtyen / die sich eyinander nit geboren hand“ [5<sup>v</sup>]. Als ein Beispiel der Wortwahl übersetzt er *in diversis mundi partibus* mit „in mangerlei enden und deil der Welt“ [4<sup>v</sup>].

Seine Schreibweise wechselt häufig. Für Citeaux finden wir: Cytels, Citels, Zittels, Zittels, Zyttels und Czitels, für Abt bzw. Äbte: apt und abbt, eppte und äbpte. Dies erschwert und bereichert den Text zugleich, der an manchen Stellen nur durch locker angewendete Editionsprinzipien<sup>4</sup> und einen Vergleich mit dem Quellentext verständlich wird.

Er bringt die seit 1316 für die CC2 übliche Gliederung in fünf Kapitel. Eine Einteilung in Statuten kennt er nicht, da diese erst um die Wende zum 17. Jahrhundert zum besseren Verständnis eingeführt wurde. Aus dieser Einteilung soll vor den entsprechenden Texten des Transkripts jeweils ein Untertitel in Schrägschrift mit einer Anmerkung zur Texterklärung stehen.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Die bewährten Editionsprinzipien von UTE OBHOF, Leiterin der Hss-Abteilung der BLB, werden von mir, wegen der schwierigen Lesbarkeit von Kl L 46, in folgender Weise modifiziert: Namen und Satzanfänge sind groß geschrieben. Die Gliederung des Textes in Abschnitte hängt vom Quellentext ab. Bei der Gliederung in Sätze wurden Punkte mit Rücksicht auf Sinn und Lesbarkeit auch gegen die Handschrift gesetzt. Ebenso stehen innerhalb der Sätze zur Gliederung Schrägstriche, die den Regeln der heutigen Interpunktion entsprechen. Für das Auflösen der Kürzel wurden ausgeschriebene Stellen in der Hs herangezogen. Bei den Worten wurde die Wiedergabe der Varianten gewahrt und nur eindeutige Flüchtigkeitsfehler anhand der in Kl L 46 vorkommenden richtigen Schreibweise korrigiert. Eckige Klammern enthalten Ergänzungen oder Erklärungen lateinisch oder deutsch. Die Wiedergabe von geschwänztem s erfolgte als z. Wo die Schreibweise „daz“ den Leser im Unklaren lässt, ob „das“ oder „dass“ gemeint ist, wurde „daz“ mit „das“ wiedergegeben. Langes und rundes s wurden aus technischen Gründen stets als rundes s wiedergegeben, während es bei der Schreibweise ß blieb. Der Buchstabe j steht für Personalpronomen, nicht aber für die Adverbien „in“ oder „im“. Supraskriptionen wurden nur berücksichtigt, wenn die Lautverhältnisse und der Sinn es nahelegten.

<sup>5</sup> Für die Untertitel und Texterklärung der *Carta Caritatis* diente: Einmütig in der Liebe. Die frühesten Quellentexte von Citeaux. Antiquissimi Textus Cistercienses lateinisch-deutsch. Hg. v. Hildegard Brem und Alberich M. Altermatt. Veröffentlichungen der Zisterzienserakademie Mehrerau – Langwaden – Berlin. Hg. v. Kassian Lauterer, Fritz Wagner, Frank Erich Zehles. Bernardus-Verlag Langwaden 1998. [Zit. Quellentexte I]. *Carta Caritatis posterior*, 177–291.

### Der alemannische Text

[4<sup>r</sup>] Hie focht an die vor rede über die cart der lieb

#### *Prolog*<sup>6</sup>

[4<sup>v</sup>] Ee daz Citelser orden waz wit ußgebreitet / do macht herre Steffen / abbt zu Citels / mit synem covent und ander abbt des vorgemelten ordens mit gemeiner gehellung jrer covent eyntrechtlich etwaz statuten / gesatz oder decret / in dem die selben vetter / vorbehütende den schiffbruch gemeiner lieb / fridens und der zucht / setzend clerlichen und auch jren nachkumenden in jr geschrift verlassen / mit waz gelübd oder mit waz wiß / auch mit waz lieb sye / auch jr münch / durch die abbtien in mangerlei enden und deil der welt mit den liben geteilet / mit den gemüten unufflösslich vereynt würden.

Aber das decret oder gesatz achten sie billich genent werden die cart der lieb / darum daz dyß gesatz / alle beswerd der satzung abschlahend / allein die lieb und das heil der selen in gotlichen / auch in menschlichen sachen vollendet.

[4<sup>v</sup>] Hie vocht an die cart der lieb. Daz erst capitel seit [spricht] von der gleichheit des ordens in den sytten und gesang<sup>7</sup>

*Das Mutterkloster darf von seinem Tochterkloster keine Abgaben verlangen.*<sup>8</sup>

Wann wir nun erkennen uns eyns waren küniges / herren und meisters knecht / wie wol unütz / darum eppten / brüdrren / unßern münchen / die durch mancherlei stet die güttikeit gottes durch uns / die aller ermsten der menschen / under ordenlicher oder regulierter zucht hat geordent / setzen oder legen uff eyni-

<sup>6</sup> Quellentexte I, 179: „Ehe sich die Zisterzienserabteien auszubreiten begannen, beschlossen Abt Stephan und seine Mitbrüder, keinesfalls Abteien in einer Diözese zu gründen, bevor der betreffende Bischof das Dekret gutgeheißen hätte, das von Cîteaux und seinen Tochterklöstern verfasst und bestätigt worden war. So wollte man jedes Ärgernis zwischen Bischof und Mönchen vermeiden.“ Dieser wichtige Vertragstext wurde vom Übersetzer wohl weggelassen wegen der zu seiner Zeit starken Abhängigkeit des Klosters Lichtenthal von den teils katholischen und teils protestantischen Markgrafen von Baden-Baden. Sie billigten damals und später die Exemtion der Abtei von der bischöflichen Gewalt, setzten aber auch ihre landesherrlichen Intentionen zeitweise in der Auseinandersetzung mit den Rechten des Ordens durch. Vgl. FDA 105 (1985) 80–83; 136–142; 156–179.

<sup>7</sup> Der Titel betrifft die Gleichheit der Ordnung, für die oftmals „Orden“ steht, und die Gleichheit in Sitten und Gesang.

<sup>8</sup> Die Verfasser der *Carta Caritatis* wollen als unnütze Knechte des einen und wahren Königs von den Äbten und Mönchen, die der Herr und Meister an verschiedenen Orten durch sie unter die Disziplin der Regel gestellt hat, keinerlei Abgaben an irdischem Einkommen verlangen. Diese Bestimmung steht bereits in der CC1, in der die Gemeinschaft von Cîteaux die Filialklöster von allen Abgaben befreite und somit ein Verhältnis der materiellen Autonomie schuf. Das Mutterkloster wollte sich nicht an ihrer Armut bereichern und auf jeden Fall das Übel der Habsucht (vgl. RB 57,7) vermeiden, das nach dem Apostelwort (Eph 5,5) eindeutig Götzendienst ist.

cherlei satzung irdscher gyttikeit noch zytlicher ding. Sunder begeren / nütz zu syn jnen und allen kinden der kirchen / nutzit / das sie beswer / nutzit / das jr gut oder substantz mynder / gegen jnen zu dun understond. Daz nit / so wir von jr armut begerten rich zu werden / das übel der güttikeit / das durch den appostel abbgötter dinst genent / wir vilicht nit vermyden mochten.

*Sorge für das geistliche Wohl des Tochterklosters<sup>9</sup>*

Aber doch von lieb wegen wollen wir uns behalten die sorg jr selen / ob sie etwan von dem fürsatz und observantz der heiligen regel / das do absy / versuchten abzutrettent / durch unßer flißikeit wider keren mochten zu der richeit des lebens [*ad rectitudinem vitae*].

*Einheitlichkeit in der Regelbeobachtung, in den liturgischen Büchern und Bräuchen<sup>10</sup>*

Nun wollen wir und gebiettent jnen / daz sie die regel sancti Benedicti durch alle ding behalten / als sie in unserem closter [*in novo monasterio*] gehalten wird / kein ander synn ingefürt in der leßung der heiligen regel / sunder als unßer forfaren / die heiligen vetter / die münch des closters Cytels / hand verstanden und [5<sup>r</sup>] gehalten und als wir sie hüt oder ietzt verstond und halten / also sie verstand und halten.

Und wann wir all jr münch / so zu uns kumen / in unser kloster enpfahen / auch sie die unsern in jre kloster / darum wirt uns bequemlich gesehen und wollen auch / daz sie sytten und gesang und alle notturfftige bücher zu den dag zytten und zu den messen noch form / sytten und büchern unsers klosters besitzen / daz in unßern wercken oder tatten syg keyn myßhelung / sunder mit eyniger regel und mit glichen sytten leben.

*Verbot der Privilegien<sup>11</sup>*

Noch kein kirch oder person unsers ordens wider die gemeine uffsetzung unsers ordens etwaz friheit begeren / getone oder überkum / in einicherlei wiß behalten.

<sup>9</sup> Die Geradlinigkeit des christlichen Lebens [*rectitudo vitae*] steigert sich für den Mönch zur *rectitudo* der Regelbeobachtung, einem Grundsatz der Zisterzienser. – Vgl. LOUIS LEKAI, *Ideals and Reality in Early Cistercian Life and Legislation*. In: *Cistercian Ideals and Reality*. Cistercian Studies, Series 60, hg. v. J. SOMMERFELD. Kalamazoo 1978, 4–29.

<sup>10</sup> *Novum monasterium* war in den ältesten Dokumenten der Name für Cîteaux, der erst ab 1119 gebräuchlich wurde. – Am Schriftrand der alemannischen Hs verweist wiederholt ein Zeigefinger auf Korrekturglossen zum Zweck des Vorlesens im Kapitel. Hier wird der verkürzte Schluss ergänzt zu: „sunder mit eyniger liebe und einiger regel und mit glichen sytten leben.“

<sup>11</sup> Das Verbot, Privilegien zu erwerben oder an bereits erworbenen Privilegien festzuhalten, ist ein notwendig gewordener Eigentext der CC2.

## Von den visierungen durch den orden zu tund. Capitel ij

### *Die Rangordnung der Äbte*<sup>12</sup>

Wenn aber der abbt unsers closters zu etlichen oder eynem deren klostren von visitierung wegen kumt / der abbt der selben stat / darum daz er bekenn / unser kloster syn eyn muter syner kirchen / sol er jm wichen und stat geben an allen stetten syns klosters. Und der selb zukumend abbt halt die stat des abbtes / wie lang er do belibt / außgenommen daz er nit im gast huß / sunder im revental [Refektorium] mit den brüderen von zucht zu behalten esse / ob der abbt der selben stat nit da wer.

Des glichen sollen auch die zukumenden eppt des ordens dun. Ob aber vil eppt kumen und der abbt des closters abweßig were / der merer under jnen esse in dem gast huß / und hie nympt man uß / daz der abbt des closters auch in gegenwertigkeit eins merers abbtes syn novitzien noch der ordenlichen bewerbung gesegne.

### *Vollmacht des Abtes von Citeaux*<sup>13</sup>

Aber der abbt unsers closters hüt sich mit unternemen / etwaz berüren oder zu handeln und ordinieren von den güttren des klosters / darzu er kumt / wider den willen des abbtes und der brüder der selben stat.

Ob er aber verstund / daz die gebot unser ordens oder der heiligen regel an dem selben ende übertreten wurdent / mit dem ratt des gegenwirtigen abbtes soll er sich flissen / die brüder lieblichen zu straffen / und ob der abbt des closters nit bywessig / nütz dester mynder / [5<sup>v</sup>] waz er unrechtes findet / soll er straffen.

### *Die jährliche Visitation*<sup>14</sup>

Eynest durch das jar visitier der abbt der merern kirchen [*abbas maioris ecclesiae*] oder klosters durch sich selbs oder durch eynen syner miteppten alle clos-

<sup>12</sup> Die Aufgabe des Abtes, mit den Gästen zu essen (RB 53,10–11), soll nur in seiner Abwesenheit vom rangältesten Abt übernommen werden. Ansonsten haben die zu Gast anwesenden Äbte ihre Plätze im Chor und im Refektorium ihrer Rangordnung nach, wobei dem Abt von Cîteaux der Platz des gastgebenden Abtes zukommt. Er hat jedoch nicht das Recht, in diesem Kloster die Profess eines Novizen entgegenzunehmen, dessen Probezeit gerade beendet ist. Der Ausdruck *novitium benedicere* heißt „die Profess [*benedictio monachi*] entgegennehmen“. Sie fand damals als ewige Profess unmittelbar nach der Probezeit statt.

<sup>13</sup> Beim Besuch eines Klosters soll der Abt von Cîteaux sich hüten, gegen den Willen des Abtes materielle Angelegenheiten des Klosters zu behandeln oder zu regeln oder sich in sie einzumischen. – Verstöße gegen die Weisungen der RB oder des Ordens sollte er mit dem anwesenden Abt besprechen und die Brüder liebevoll zurechtweisen. Bei Abwesenheit des Abtes waren Unregelmäßigkeiten trotzdem richtig zu stellen.

<sup>14</sup> Der Vaterabt der Filiation hat die von seinem Kloster gegründeten Klöster einmal jährlich selbst oder durch einen seiner Mitäbte zu visitieren. Im lateinischen Text fällt auf, dass für „Kloster“ stets das Wort „Kirche“ steht und somit für den Vaterabt *abbas maioris ecclesiae*.

ter / die er fundiert oder gestift hat. Und ob er die brüder me visitiert / dovon sollen sie sich baß freuwen.

*Die Visitation von Cîteaux<sup>15</sup>*

Den herren aber von Zyttels / mutter eynder durch sich selbs / sollent visitieren die vier ersten eppt von Firmitat [La Ferté] / von Ponto [Pontigny] / von Claravall [Clairvaux] und von Morimund an dem tag / den sie under eynder darzu setzend / on das jerlich gemein capitel / es wer dann villicht / daz eynen uß jnen swere krankkeit enthielt.

*Der Besuch eines Abtes im Neukloster<sup>16</sup>*

So aber etwan eyn abbt unsers ordens zu eynem nuwen kloster kumpt / dem wers gebürliche ersamkeit erbotten. Er soll haben den stul des abbt es und esse im gast huß / ob der abbt abweßig wer. Wer er aber gegenwirtig / so du er deren keins / sunder er esse in dem reffendal. Aber der prior richt die geschefft des husses.

*Beziehungen zwischen voneinander unabhängigen Abteien<sup>17</sup>*

Under den abbtyn / die sich eynder nit geboren hand / wirt diß gesatz: Eyn yglicher abbt wiche an allen enden syns klostere synem mitabbt / der zu jm kumpt / daz erfüllt werd der spruch des aposteln: Jr sollen eynder fürkumen mit ere. Wenn aber zwen oder me zusammen kumen / welcher der erst ist under den zukumenden / der wirt die oberst stat haben / die on den abbt der selben stat im revental essen sollen / als wir oben gesagt haben. Aber sust / wo sie zusammen kumen / nach der zyt jr abbtyn sullend sie jr ordnung halten / also welche kirch die elst ist / der sy der forderst / wo sie aber zusammen sytzen / sollend sie sich gegen eynder demütigen [*humilient se mutuo*].

<sup>15</sup> Die Visitation von Cîteaux durch die vier Primaräbte ist eine bedeutende Neuerung der CC2. In der CC1 war keine Visitation von Cîteaux vorgesehen.

<sup>16</sup> Im alemannischen Text ist der Plural „zu cynem nuwen kloster“ eine fehlerhafte Übertragung von *ad novum monasterium*. Dort gelten für einen besuchenden Abt die gleichen Rechte wie in einem anderen Kloster.

<sup>17</sup> Falls ein Abt aus einer anderen Filiation zu Besuch kommt, gebührt ihm überall der Vortritt gemäß dem in RB 72,4 beachteten Schriftwort: *Honorare se invicem praeveniant* (Rom 12,10). Treffen mehrere Äbte ein, so bestimmt die Gründungszeit ihres Klosters die Rangordnung. Wichtig ist die Geste der gegenseitigen leichten Verneigung bei Begegnungen, auf die sich die Worte beziehen *humilient se mutuo*.

Von den begerungen der tochter abbtyn und von dem gemeinen capitel.  
Gewalt des gemeinen capitels / daz iij capitel

*Von der Filiation bei Neugründungen, die von Citeaux unabhängig sind*<sup>18</sup>

So aber ettliche unser kirchen durch gottes gnad also wuchse / daz sie eyn ander kloster buwen mocht / die satzung / die wir zwischen uns und unßern mitbrüdern halten / sollen sie auch under jnen halten / ußgenommen daz sie das jerlich capitel nit sollen han.

*Teilnahmepflicht*<sup>19</sup>

Sunder alle äbtt unsers ordens sullent alle jar zu dem gemeinen capitel gen Citels / alle ursach hyndan geleit / zusammen kumen / allein die ußgenommen / die lipliche kranckheit ufbehet. Die sullent aber [6r] eyne tougenlichen botten senden / durch den die notturffikeit jres ußblibens dem capitel mug verkündt werden.

Auch die ußgenommen / die in den fernen landen wonen / die sullent zu dem zyl kumen / das jnen von dem capitel gesetzt wirt.

Ob aber ettlicher von ander waz ursach / daz sie sich übernehmen uß zu bliben / der soll in unserem gemeinen capitel des nachgenden jares darüber veniam nemen und sol nit on swere urteil oder straff durch gan.

*Ziel des Generalkapitels*<sup>20</sup>

In welchem capitel sullent sie handeln und betrachten von dem heil jr selen und behaltung oder observantz der regel oder des ordens oder ob etwaz zu beseren oder zu meren sy an dem orden / auch das gut des fridens und der lieb undereinander reformieren.

<sup>18</sup> Die gegenseitige Beziehung dieser Klöster entspricht derjenigen der Filiation von Citeaux. Sie dürfen jedoch untereinander kein jährliches Kapitel abhalten, sondern müssen alle zum Generalkapitel (GK) des Ordens kommen. Der geänderte Text der CC2 zeigt, dass sich das Konventkapitel von Citeaux zum GK gewandelt hat, was der Formierung des Ordens entspricht. Die Mönche von Citeaux haben fortan kein Recht mehr zur Teilnahme am nun für die Äbte bestimmten GK.

<sup>19</sup> Da insbesondere die Filiationen von Clairvaux und Morimund sich nach Nord- und Osteuropa ausgehnt haben, bringt die CC2 die neue Bestimmung, dass Äbte aus weit entfernten Gegenden nur zu jenem Termin kommen müssen, den ihnen das GK vorschreibt. – Die Bitte um Verzeihung wegen unerlaubten Wegbleibens vom GK erfolgte in der liturgischen Form der Venia.

<sup>20</sup> Im GK sollen die Äbte über das Heil der Seelen (vgl. RB 2,33 u. a.) sprechen, Anordnungen treffen, wenn hinsichtlich der Beobachtung der Regel (vgl. RB 3,11 u. a.) oder der Ordenssatzungen etwas zu verbessern oder zu fördern ist, sowie das Gut des Friedens und der Liebe [*bonum pacis et caritatis*] neu beleben.

*Schuldkapitel der Äbte<sup>21</sup>*

Welcher abbt aber myner flissig an der heiligen regel oder weltlichen sachen zu fast anligend oder in etlichen dingen lasterlich oder sündig funden wirt / der soll im capitel lieblich beruft werden / und der beruft soll syn veniam nemen und die penentz um syn schuld / jm uffgelegt / erfüllen und folbringen. Aber dyse be-ruffung sol keiner dan die abbt dun.

*Streitfragen<sup>22</sup>*

Wer aber daz eyn zweitracht zwischen ettlichen äbften entsprungen oder von eynigen uß jnen swere schuld geoffenet und dargeleit würd / daz er verdint hatt uffhebung des amptes oder auch entsetzung / waz dovon in dem capitel würd ußgesprochen / sol on alles widertrachten gehalten werden.

*Zwietracht unter den Äbten<sup>23</sup>*

Wan aber von ungliehen wegen der sententz oder urteil die sach in myßhel-lung viel / so soll das unwiderbrochlichen gehalten werden / waz der abbt von Cytelz und disse / die bessers ratz und jne tuogenlich erschinen / urteiln. Das werd voruß gehalten / daz keiner deren / die die sach berürt / dem ußspruch by-won.

*Gegenseitige Hilfeleistung<sup>24</sup>*

Wer sach / daz etliches kloster in untraglich armut viel / so fliß sich der abbt des selben klosters / die ursach vor allem capitel zu wissen dun. Denn sollen alle eppt von großem füer der lieb entzünd ylen / die dürftikeit der selben kirchen uß den güttren / jnen von got gegeben / noch dem sie hand / uff zu enthalten oder neren.

<sup>21</sup> Wenn es sich herausstellt, dass sich ein Abt zu wenig um die Einhaltung der Regel bemüht, die zeitlichen Angelegenheiten des Klosters zu wichtig nimmt (vgl. RB 2,33) oder in anderen Dingen schuldig geworden ist, dann soll es ihm im GK in Liebe vorgehalten werden. Er bitte sodann um Verzeihung und verrichte die ihm für seine Schuld auferlegte Buße. Eine solche Anklage darf jedoch nur durch Äbte erfolgen.

<sup>22</sup> Dieser Eigentext der CC2 verlangt, dass im Fall von Streit und Ärgernissen, welche die zeitweilige Amtsenthebung oder sogar Absetzung eines Abtes erfordern, der Beschluss des GK ohne Berufungsmöglichkeit befolgt werden muss.

<sup>23</sup> Falls Meinungsverschiedenheiten zur Zwietracht führten, treffen der Abt von Cîteaux und andere einschichtige und geeignete Kapitelsväter eine Entscheidung, die strikt eingehalten werden muss. An dieser Beschlussfassung darf keiner teilnehmen, den die Angelegenheit unmittelbar betrifft. Diese Bestimmung wurde erst durch die CC2 eingeführt.

<sup>24</sup> Quellentexte I,191: „Ist ein Kloster schwer verarmt, so sei sein Abt darauf bedacht, dem ganzen Kapitel diese Lage vorzustellen. Dann sollen die Äbte voll glühender Liebe trachten, je nach den Mitteln, die jeder einzelne von Gott erhalten hat, der Not des Klosters rasch abzuwehren.“

[6<sup>r</sup>] Von den welungen in dem orden zu dun / daz iiij capitel*Grundsätzliches<sup>25</sup>*

[6<sup>r</sup>] Ob etliches huß unßers ordens eyne abbtes würd entsetzet / der merer abbt / von des hußes das selb huß ußgangen ist / der hab alle sorg der ordenirung des selben hußes / byß eyne ander apt erwelt werd. Und zu dem bestimbten dag der erwelung sollen auch darzu beruft werden von den eppten / ob das huß etlich geborn hat. Und mit rat und willen des vatters des abbtes sollent die äbtt und die münch des hußes eyne abbt erwelnen.

*Sedisvakanz in Cîteaux<sup>26</sup>*

Aber dem huß von Zytels / wann es eyne muter ist unser aller / wann es eyne eignen abbtes mangelt / die iiij ersten eppt von Firmitet / von Ponto / von Clavalle und von Morimund sollen es versehen und uff jnen sye oder lig die sorg des huses / byß eyne abt darin erwelt und gesetzt werd.

*Abtwahl in Cîteaux<sup>27</sup>*

Zu der erwelung aber des abbtes zu Zytels sollent die vorgesagten eppt durch fünffzehen dag [*ad minus per quindecim dies*] uß den äbttten der hußer / von Citelts ußgangen synt / und uß andren / die die vorgesagten äbtt und brüder zu Zitelts tuogenlich achten oder erkennen / [einberufen werden] und also / gesamelt in dem namen des herren / die äbtt und münch erwelnen eyne abbt zu Zytels.

*Abtwahl in einem Mutterkloster<sup>28</sup>*

Es gezymt auch eyner yglichen muter eyner kirchen unsers ordens / nit allein von den münchen jrer döchter kirchen / sunder auch von äbttten der selben frilichen jr selber / ob es not würd / eyne andern abbt zu nemen.

<sup>25</sup> Der neue Text der CC2 bestimmt, dass der Vaterabt einer von seinem Kloster gegründeten Abtei, deren Leitung ihm während der Sedisvakanz obliegt, von eventuellen Tochtergründungen dieses Klosters einige geeignete Äbte zur gemeinsamen Wahl mit dem Konvent einlädt.

<sup>26</sup> Bisher oblag die Leitung des vakanten Mutterklosters Cîteaux dem Abt von La Ferté. Die CC2 verlangt, dass alle vier Primaräbte bei Sedisvakanz für die Leitung von Cîteaux verantwortlich sind.

<sup>27</sup> Die Primaräbte sollen die Äbte der Filiation von Cîteaux mindestens 15 Tage zuvor zur Wahl einladen und außerdem Äbte ihrer eigenen Filiationen, die sie und die Mönche von Cîteaux zur gemeinsamen Wahl mit dem Konvent für geeignet halten.

<sup>28</sup> Hatte der Konvent eines Mutterklosters bisher das Recht, einen Mönch seiner Tochtergründungen zum neuen Abt zu wählen, so erlaubt die CC2 nun auch die Wahl des Abtes einer Tochtergründung.

*Verbot eines ordensfremden Kandidaten*<sup>29</sup>

Aber eyn person von eynem andren orden / keiner uß unßern kirchen / ge-  
 zymt [nicht] zu nemen zu eynem abbt / als auch der unseren keyner gezymt /  
 andren clostren / die nit von unserm orden synt / zu geben.

**Von der straff der äbtt und der bruder deß ordens / capitul v***Rücktritt*<sup>30</sup>

Welcher abbt durch syn unnutzbarkeit die abtretung sines amptes oder  
 kranckheit begert von dem vatter / dem apt des huses / von dannen das syn ist  
 ußgangen / der hüt sich / daz [er] nit lichtlich noch unvernünftig und [ohne]  
 fast nottürffftige ursach willen das verfolg.

Und ob es so groß notturft wer / so tuge er nütz darin durch sich selbs / sun-  
 der er beruff ander äbtt unsers ordens ettlich / und mit jrem gemeinen rat tugend  
 sie glich mit eynander / daz sie erkennen notturftig sin.

*Absetzung*<sup>31</sup>

Ob ettlicher abbt erschine [7<sup>r</sup>] eyn verachter der heiligen regel oder eyn über-  
 tretter des ordens / auch eyn geheller oder verhenger der sünden siner brüder /  
 so jm befolhen synt / den sol der abbt der merer kirchen durch sich selbs oder  
 durch synen prior oder uff das zymlichst er vermag / von der besserung verma-  
 nen / byß zu iiij mal. Und ob er also nit gebessert würd / er well dann selber wi-  
 chen und abston / so soll mit gesamelter zal ettlicher äbtt unßer samnung der  
 selb übertretter der heiligen regel von synem amt entsetzt werden und darnach  
 eyn ander / der deß wirdig sy / mit rat und willen des merern abbtes / auch der  
 münch des closters / des glichen der äbtt / ob etlich darzu gehorten / als oben  
 gesagt ist / erwelt werden.

<sup>29</sup> In Kl L 46 stehen vor „unßern kirchen“ die durchgestrichenen aber ebenfalls richtigen Worte „unßern orden“. – Weder darf aus einem anderen Orden ein Abt gewählt werden, noch darf ein Zisterzienser einem anderen Orden als Abt zur Verfügung gestellt werden.

<sup>30</sup> Erst die CC2 sieht das Rücktrittsgesuch eines Abtes wegen seines Ungenügens oder aus Kleinmut vor. Er muss es an den Vaterabt richten, der die Notwendigkeit überprüft, ehe er andere Äbte zur Beratung herbeiruft. Hernach soll er ausführen, was sie gemeinsam als angemessen erkennen.

<sup>31</sup> Erweist sich ein Abt als ein Verächter der Regel (RB 65,18) und Übertreter der Ordenssätzen oder als einer, der mit den Lastern der ihm anvertrauten Brüder einverstanden ist (vgl. RB 64,3), soll er durch den Vaterabt, dessen Prior oder Beauftragten bis zu viermal in geeigneter Weise zur Besserung ermahnt werden (vgl. RB 65,18). Falls er sich weder bessert, noch freiwillig zurücktritt, sollen einige Äbte zu seiner Amtsenthebung versammelt werden und die Neuwahl eines geeigneten Abtes durch die Mönche und Äbte der Tochtergründungen seines Klosters erfolgen.

*Maßnahmen gegen Widerspenstige*<sup>32</sup>

Ob aber der / der entsetzt wirt / oder syn münch / das got wend / frevel oder wider kriegig syn wolten / daz sie den urteilen nit folgen wolten / die sollen von dem abbt der muter der kirchen und von den andren synen mitäbbtn dem bann unterworfen werden und darnach / von jm bezwungen und gestraft nach dem besten / als er vermag und erkennt / not zu syn.

*Wiederaufnahme*<sup>33</sup>

Und noch dem / ob etlicher uß jnen zu jm selbs bekert / von dem dot syner selen uffston und zu syner muter widerkeren wolt / der werd uffgenommen als eyne ruwiger sun.

*Aufnahme eines Mönches aus einem anderen Kloster*<sup>34</sup>

Dann on die sach ist alwegen mit vil fliß zu vermeiden / daz kein abbt eyne munch eins andern abbtens unsers ordens on syn gehellung behalt. Keiner füre syne münch jn des andren huß / do zu wonen wider den willen des abbtens.

*Zurechtweisung des Abtes von Cîteaux*<sup>35</sup>

Zu gleicher wiß / ob vilicht / das absyg / die äbbt unsers ordens unser muter Citeler kirchen an dem heiligen fürsatz siechen und an der observantz der heiligen regel oder unsers ordens ußstretten verstundent / so sullent den äbbtn dasselbs die iiii ersten äbbt von Firmitet / von Pontiniack / von Claravall / von Morimund im namen der andren äbbt / die von Citels ußgangen synt / vermanen / daz er sich straff und sich acht / die andren auch zu straffen / byß zum virden mal.

<sup>32</sup> Falls sich der abgesetzte Abt oder gar Mönche seines Anhangs rebellisch verhalten, müssen sie vom Vaterabt und den übrigen Mitäbten durch die Ausschließung und ihre möglichst hilfreiche Anwendung in Schranken gehalten werden (vgl. RB 23).

<sup>33</sup> Quellentexte I,197: Wenn einer der Ausgeschlossenen „in sich geht (vgl. RB 29), vom Tod seiner Seele aufstehen und in sein Mutterkloster zurückkehren will, soll er wie ein reumütiger Sohn (vgl. Lk 15,11–32) wiederaufgenommen werden.“

<sup>34</sup> Quellentexte I,199: „Vom obigen Fall [*excommunicatio*], den man stets sorgfältigst vermeiden soll, abgesehen, darf kein Abt einen Mönch eines anderen Klosters unseres Ordens ohne Erlaubnis seines Abtes, wer auch immer es sei, im eigenen Kloster behalten. Ebenso darf keiner seine Mönche in das Kloster irgendeines anderen Abtes ohne dessen Zustimmung zu längerem Aufenthalt schicken.“

<sup>35</sup> Falls das Mutterkloster Cîteaux von der Beobachtung der Regel und der Ordenssatzungen abweicht, soll dessen Abt bis zu viermal durch die Primaräbte ermahnt werden, sich selbst und den Konvent zu bessern. Bei trotzigem Verhalten und Verweigern des freiwilligen Rücktritts darf er von ihnen weder abgesetzt noch exkommuniziert werden. Dies ist nur möglich durch das GK oder auf einer anderen Versammlung.

Und die andren ding / die von den andren äbbtn gesagt synd / ob er unstrafflich oder unbesserlich erschyn / sollent sie gegen jn aller flischechlichst volbringen / ußgenomen ob das sy / ob er nit williclych abston wolt / jn nit absetzen / noch den bann als eyn frevelen nit ufflegen mügen / byß daz entweder in dem gemeinen capitel [7<sup>v</sup>] oder / ob das nit erbeitet mag werden / in eyner andern samnung<sup>36</sup> zusammen berufft werden die äbtt / die von Citzels ußgangen synt / und etlich uß den andren / den unnützen man entsetzen von synem ampt / und sie und die münch zu Zytels eyn tougenlichen man erwelent.

*Widerstand in Citeaux<sup>37</sup>*

Ob aber der selb abbt und die münch zu Citels frevelich wolten wider zabeln [sich trotzig widersetzen] / so sollent sie sich nit forchten / die selben mit dem swert des bannes zu slahen.

*Wiederaufnahme des Mutterklosters<sup>38</sup>*

Und aber ob etlicher deren übertreter darnach widerkerent und syn sele begerende zu behalten / zu yet wedern der iiij kirchen / es sy gen Firmitet oder Pontiniack / Claravall oder Morimund / als eyn huß genosser und miterb der kirchen / der werd mit ordelichem reguliertem gnugun empfangen so lang / byß daz er syner eygnen kirchen / als billich wird / etwan wider sünent werd. Darzwischen aber sol daz jarlich gemein capitel der äppt nit zu Zytels / sunder an eynem andren ort oder stat / die darzu von den iiij ersten äbbtn geordent wirt / gehalten werden.

<sup>36</sup> Der Text bezüglich dieser Versammlung steht erst in der CC2. Er lautet in Quellentexte I,199: „... oder, falls so lange zu warten unmöglich erscheint, auf einer anderen Versammlung, zu der die Äbte der Tochterklöster von Citeaux und einige weitere einberufen werden, können sie ihn, den Nichtsnutzigen, seines Amtes entheben. Diese Äbte und die Mönche von Citeaux sollen sich um die Wahl eines geeigneten Abtes bemühen.“

<sup>37</sup> Wenn jedoch der Abt und die Mönche von Citeaux sich der Absetzung und der Neuwahl trotzig widersetzen, soll die Äbteversammlung sich nicht scheuen, sie mit dem Schwert der Exkommunikation zu schlagen.

<sup>38</sup> Wenn einer der Rebellen zur Besinnung kommt und seine Seele retten will, kann er in einer der vier Primarabteien, in La Ferté, Pontigny, Clairvaux oder Morimund Zuflucht nehmen. Er soll dort unter Ableistung der von der Regel vorgeschriebenen Buße (vgl. RB 44) wie ein Hausgenosse (vgl. Eph 2,19) und Miterbe (vgl. Rom 8,17) aufgenommen werden, bis er, wie es recht und billig ist, in sein eigenes, wieder ausgesöhntes Kloster zurück kann. Bis dahin halten die Äbte ihr jährliches Kapitel nicht in Citeaux, sondern an einem von den vier Primaräbten bestimmten Ort.

### Einführung der Bulle *Parvus Fons*<sup>39</sup>

Hie endet die cart der lieb und vocht an die vor rede über die setzung Clementis des iij babstes und heist die Clementin.

[7<sup>v</sup>] So nun die vorgemelten vetter / dichter des vorgeannten decretes oder cart der liebi / also von gnad des Römschen stules bestatung mit ewigem recht erlangt hatten / do machtend sie under jnen nit unfürsichtlich und ordenten / als ab byßher ist gehalten / daz fürbaß kein abbt unsers ordens in eyniches bischoffes gebiet oder bistum gestiftet werde / ee daz das vorgeannt decret under den vor gesprochen abbtten geschriben und bestetiget / als vorgeseit ist / der bischoff für gut und gantz habe / durch vermydung der materie des zweitrachtes und der schand zwischen eynander.

### Wo von die Clementin her kumbt<sup>40</sup>

Aber durch den figend [Feind] des menschlichen geschlechtes / der die lieb der vorgeseiten vetter und bruder benydet und zwischen sye seit [sät] den ratten der mysshellung / do wuchs über etlich artickel des genannten decretes oder cart der lieb / darin begriffen / eyn swere materig der frag / die durch die vor[8<sup>r</sup>]genannten vetter ward gebracht zu dem Römschen stul zu der zit des seligen gedechtnis herre Clement des babst des virden und ward aldo mit flißyger vorbetrachtung klerlich und luterlich in die wiß / die hie nachvolgt / geendet.

<sup>39</sup> Die Apostolische Konstitution *Parvus Fons* steht in: *Neuerung und Erneuerung. Wichtige Quellentexte aus der Geschichte des Zisterzienserordens vom 12. bis 17. Jahrhundert, lateinisch-deutsch*, hg. v. Hildgard Brem und Alberich M. Altermatt. *Quellen und Studien zur Zisterzienslerliteratur Bd. VI. Veröffentlichungen der Zisterzienserakademie Mehrerau – Langwaden – Berlin*. Hg. v. Kassian Lauterer, Fritz Wagner, Frank Erich Zehles, Bernardus-Verlag Langwaden 2003 [Zit. Quellentexte II]. *Parvus Fons* 182–205.

<sup>40</sup> Zum einleitenden Text des alemannischen Schreibers siehe ebd. Einleitung zur Bulle *Parvus Fons*, 175–181. Die rasche Ausdehnung des Ordens hatte zu Anwendungsproblemen der Carta Caritatis, insbesondere zwischen dem Abt von Cîteaux und den vier Primaräbten geführt, die in Streit und Zwietracht ausgeartet waren und den Geist der Liebe im Orden gefährdeten. Papst Clemens IV. präziserte daher nach vielen Rücksprachen und Beratungen eine der Entwicklung des Ordens angemessene Anwendung der Carta Caritatis in seiner am 9. Juni 1265 in Perugia veröffentlichten Bulle *Parvus Fons*.

## Hie facht an die ordenung Clementis des babstes des virden / die lobung des ordens. Capitel j

### *Lob des Zisterzienserordens<sup>41</sup>*

Clemens bisschoff / eyn knecht der knecht gottes / unseren lieben sunen / dem abbt zu Zytels und allen synen mitäbbtn in dem gemeinen capitel gesammelt / heil und bābstlichen segen zu ewiger gedachtnis des dings. Der klein brun / der do wusch [wuchs] in eyn fluß und in das liecht und in die sunn bekert wart und in vil waßer überfloß / ist der schinbar Zitelser orden / der von anfang syns ursprunges klein und demütig mit verworffenheit des gewandes<sup>42</sup> / mit klei-

<sup>41</sup> Papst Clemens IV. (1265–1268) vergleicht den Zisterzienserorden mit einer kleinen Quelle, die hinsichtlich ihres Segens für die Gesamtkirche zum Strom geworden ist. Seine Fruchtbarkeit gründet in der Liebe, die von den Ordensgründern durch die Gebote und Satzungen der *Carta Caritatis* ihre Ordnung erhielt, indem sie die Rechte der Oberen und Untergebenen eindeutig festlegten.

<sup>42</sup> Der Alemanne übersetzte *habitus* [Lebensweise] mit „Gewand“, da es im Orden „Habit“ genannt wird. Der vollständige Satz und die Fortsetzung des weiterhin unklar übertragenen päpstlichen Lobes lauten in Quellentexte II,183f: „Dieser war von seinen Anfängen her klein und demütig wegen der Selbstverleugnung der Lebensweise, der Dürtigkeit des Besitzes, des Bekenntnisses zur Demut und der Zahl derer, die sich zu ihm bekannten. Deshalb kann man ihn nicht unpassend im Bild einer Quelle beschreiben, mit der er sich in der Ähnlichkeit in verschiedenen Eigenschaften nicht zu unrecht vergleichen läßt. Er ist nämlich ein Quell, der die Gärten bewässert, die übrigen religiösen Gemeinschaften und Orden trānkt und in sie durch sein heilsames Vorbild einströmt. Er ist ein Quell, lieblich durch die Vielzahl der Tugenden, strahlend durch lautere Reinheit, für seine Frömmigkeit bekannt und unversieglich in der Heiligkeit. Aus diesem Grund erlangte er mit Recht ein solches Wachstum, dass er den Begriff der Quelle sprengte und als Strom bezeichnet werden muß. Sein lobenswertes Anschwellen zu wachsender Kraft erfreut die Einheit der Gesamtkirche, die voranschreitet, den Höchsten auf dem Zion zu schauen: in ihr erlangte er durch seine sichtbaren Verdienste den Glanz eines hellen Lichtes; wie der Morgenstern leuchtet er auf inmitten des Nebels dieser Welt; in ihr entsendete er leuchtende Strahlen wie die Sonne; wie eine Wasserleitung, die aus dem Paradies hervorströmt und zu großen Wassern anschwillt, bewässert er den Garten ihrer Pflanzungen, nämlich die Ordensgemeinschaften, die sie hervorgebracht hat mit den Wassern der Gnade und berauscht mit dem Wein geistlicher Freude, die Frucht ihres Schoßes. Die heilige Lebensform dieses Ordens war von den Anfängen seiner Gründung an gleichsam verlassen und unwegsam, da sie nämlich zunächst nur von wenigen Anhängern angenommen wurde. Endlich brachte er jedoch Früchte der Ehre und Ehrsamkeit hervor, er breitete seine Zweige, die Zweige der Ehre und der Gnade, wie eine Terebinthe aus und brachte ganze Geschlechter von Nachkommen hervor. Deshalb freut er sich, jubelt fröhlich und jauchzt nun mit Lobpreis, hochgeachtet wegen dieser großen Zahl, der doch einst gleichsam verachtet in der Einsamkeit verborgen war. Verdientermassen singt daher dieser überaus verdiente Orden, der vom Herrn geliebt und vorauservählt wurde, ihm mit dem Propheten das Bekenntnis: In einem verlassenem und unwegsamem Land bin ich mit heiliger Sehnsucht und dem festen Entschluß zu einem gottgeweihten Leben vor dir erschienen, nicht um mich durch meine Lebensweise geradezu beifallheischend vor dir zur Schau zu stellen, der du alles siehst, sondern um in demütiger Selbstverleugnung deine Ehre und Herrlichkeit zu sehen und als Gabe deiner Barmherzigkeit zu empfangen. Er schaute sie und freute sich; er empfing, wie gesagt, die Ehre großer Fruchtbarkeit und blieb doch in der Liebe gegründet. Die ersten Ordensgründer legten nämlich die Liebe sozusagen als erstes Fundament dieses Ordens und ordneten ihn durch Gebote und Satzungen der Liebe. Sie folgten darin dem Beispiel des himmlischen Bräutigams, der in seiner schönen Braut, wie sie selbst bekennt, die Liebe geordnet hat, um sie darin beharrlicher zu machen. Sie nannten diese Anordnung zu Recht *Carta Caritatis* und bauten durch sie die Steine dieses Ordens in geordneter Weise auf zur Wahrung der Liebe, wie es der Prophet verheißen hat. Die Rechte des Oberen und Untergebenen legten sie eindeutig fest, um nach der Verheißung eben dieses Propheten die Schafe des Ordens zu leiten, wie es ihrer Ordnung entspricht.“

ne der substantz / mit verjehung der demütikeit und zal der professen oder gehorsam under der figur des brunnes wirt nit unbillich beschriben / deren er durch glich gestaltikeit mangerlei eygenschaftten nit unbillich glichformig bewert wirt / wann der ist der fucht brunn / der garten fuchtende die geistlicheiten und orden und ist in sie mit heilsamen exempeln quellen. Das ist der wunsam brunn mit manigfaltikeit der tugenden / durchschinig mit reiny der luterkeit / offen durch gutti / unzergerlich mit heilikeit. Durch diser dugend verdingen hat er also zuwachs erlangt / daz er / den namen des brunnes übertreffende / eyn fluß geacht wirt. Dess löblicher fürgang von tugend in tugend / daz er sehe den got der götter in Syon / ist erfrauen [erfreuen] die eynikeit der fürgenden gemeinen kirchen / in deren er durch offenbare der verdingungen hat begriffen den glast des claren liechtes / als der morgen stern inmitten des nebls diser welt ist. Darin senden sie schinenden glentz glich als die sunn / und als der waßer gang / uß dem peradyß ußgand / überflüst in vil waser den garten syner pflanzung / die samnung der clösterlichen personen / die er uff gefürt hat / ist fuchten mit den waßern der gnaden und drencken mit dem win der geistlichen freiden die frucht syner geburt. Wann wir aber sahen diser heiligen geistlicheit ufsetzungen anfang [8<sup>v</sup>] als wust und unwegsam / glicher wiß als mit wenig gezyerd angehebt / zu lest gebar sie frucht der ere und ersamkeit. Syne est / die est der ere und gnad / als der eichbaum ußbraittet und grunnet / hat geborn volck und geslecht. Darum frauwt sie sich und iubiliert frölich und lobend / frolocket jetzunt anschawlich in unzalbarer meng / die etwan als verachtlich in der eynod wonten. Darum mag disser aller wirdigst orden / erwelt und vorgewelt von dem herrn / dem selben wirdiclichen syngen und sprechen oder verjehen mit dem wissager: In dem wüsten und unwegsamem land also / als in der heiligen begird und fürsatz der geistlicheit / byn ich dir erschinen / nit daz ich mich im gewand oder umgang der ußerlichen erzeigung oder branges dir / der du alle ding siehest / erzeig / sunder in abwerffung der demütikeit sehe und durch dich barmhertzlich gebende enpfinge din glory und dugend. Wann er hat gesehen und ist erfrauwet worden und hat enpfangen / als vorgeseit ist / die glory viler fruchtbarkeit / mit wunder gestifft in der lieb. Wann syn ersten buwmeister hand die ersten fullment [Fundamente] in der lieb geleit dem selben orden noch glichnis des hymelschen bruttigam / der in syner aller schönsten gesponsen die lieb / als sie selbs verjeht / dadurch sie in jr steticlicher wurd / hat geordent und mit mynnerlicher oder lieblichen gebotten und uffsetzungen ordiniertend / denen sie nit unbillich den namen die cart der lieb uffgesetzt hand. Durch sie hant sie geebenet / das ist durch der lieb behaltung / nach dem verheissen des wissager die geordenten stein. In deren / waz man den mern / waz man auch den myndern schuldig ist / hand sie offenlich gesetzt / daz nach des selben propheten wissagung die lemer des ordens geweidet wurdent noch irem orden.

*Die gegenwärtigen Schwierigkeiten*<sup>43</sup>

Wie wol aber der vorgeant orden / uß ordenung der lieb aller fest als der ge-  
 ordent spytz der heer grusam [*ut castrorum acies ordinata terribilis*] / stettlich  
 in dem geistlichen kampf arbeitent gelernt hat / wider die vigen zu stritten auch  
 ußstritten / so hört doch der Sathan nit uff / noch syn syb zu rüren / sunder er  
 rurt syn ritter / und ersucht bittende und begerende / daz er ußswing die sun  
 der ußgeslagnen. Noch volgt nach Sysara den Ysrahelischen [9<sup>r</sup>] mit gescherppf-  
 tem wegen [eisernem Wagen] / sie nider zu trucken. Noch hört nit uff der alt  
 find / anzulauffen das besunder volck des herren / die geistlichen / die den  
 herren durch die schawung der hymelschen zusprechung sehen / und die sun-  
 derlich in syn deil synt uffgenommen. Mit gantzen krefften / flisset er sich  
 mit mangerlei uffsetzen / understat er. Mit manigfaltigem bruch ylet er wider  
 sie / daz / als er von dem deil der hymelschen freid ußgeslossen ist / in denen /  
 die frölich wonent in dem huß eynes sytten / die lieb verseren / die eynikeit  
 scheid und sie also / geteilt in dem kampf des selben strittes / swecher mach und  
 also von jnen die freid der einikeit ußsliess. Das selb understat er uffsetzlichen in  
 den personen des vorgemelten ordens in disen dagen / als er zwischen inen er-  
 weckt hat die matterig der myßhellungen und der krieg mit genugsamen samen  
 und pfylen / ursach der zweitrachtungen über etliche artickel. Aber wir liebha-  
 benden mit besunder begird die heilikeit des ordens und syn klaren rum / des  
 geschmack / als des vollen ackers der senfftigkeit / den der herre gesegnet hat / die  
 gantz kirch erfüllet / daz nit villicht syn heilikeit durch sollich zufell würd wen-  
 cken oder die klarheit sines rums den verwüsten zungen würd fürgeleit und do-  
 durch berrupt / sunder iegliche in dem selben orden zymliche stett begriffen / als  
 oben berürt wirt / enthalt [bleibe erhalten] / und also [soll] wider den anlauff des  
 egenanten Sysare vom hymel kreffteclich mit dem dinst der lieb gefochten wer-  
 den. Und in [indem] lichtlicher die sternen beliben in jrem lauff und orden / uß-  
 stritten den anfang diß entsprungnen übels in dem selben orden über etlich ge-  
 melt artikel / hand wir geachtet wider zuston / die renck der häder geschal [die  
 Ränke der aus Streitsucht Wütenden] / der vor sprechern / die matery der myss-  
 hellung / mit der heilsamen und loblichen / nach geschribener fürsehung kurt-  
 zen hylff / abslahen jetzt die alten des ordens gesatz mit der artzeni der ußlegung  
 helffende / ietz mit babstlichem gewalt bestettende / auch ietz etliche nuwe / von  
 eyn mutiger gehellung Citelser und der iiij hernach geschriben merern und and-

<sup>43</sup> Hinter den gegenwärtigen Schwierigkeiten im Orden steht Satan. Er möchte bei denen, die froh und einmütig im Hause wohnen, die Liebe verwunden und die Einheit spalten. Er möchte sie durch diese Spaltungen im Kampf schwächen und ihnen das Glück der Einheit rauben. Papst Clemens IV. möchte daher die entstandenen Unstimmigkeiten in verschiedenen Fragen, die Samen für Streit und Zwietracht sind, durch ein heilsames und rasches Dekret entfernen, indem er einerseits die alten Statuten mit Apostolischer Vollmacht bestätigt und sie andererseits durch neue Verfügungen ergänzt, denen der Abt von Cîteaux, die vier Primar-äbte, sowie andere Äbte und Ordensmitglieder zugestimmt haben.

rer äbtt und etwan vil anderer personen des selbens ordens in unser gegenwertikeit gestanden / setzende.

### Von der [9<sup>v</sup>] sorg eyns ledigen klostere und von der erwelung und bestattung des abbts zu Zitels. Capitel ij

#### *Die Abtwahl*<sup>44</sup>

Wie wol nun in der gemelten Cart begriffen wirt / ob ettliches huß des selben ordens wird jrs eigens abbtes ensetz / daz der merer abbt / von des huß das entsetzt huß ist ußgangen / die ordenierung des selben hußes haben soll und alle sorg / byß eyn ander abbt da erwelt werd. Aber dem huß von Citels / wann es eyn muter ist aller / so es eines eignes abbtes mangelt / die vier ersten äbtt von Firmitet / von Pontiniack / von Claravall und von Morimund sollent das versehen / und uff jn sie die sorg des huses / byß daz eyn erwelter abbt da werd gesetzt. Aber das von bruch und gewonheit des gemeinen ordens hand wir also gesetzt ußzulegen / daz die sorg der verwaltung der güter des ledigen klostere bliben soll by dem covent des selben. Und ob villicht schwere sachen entsprungen / von deren wegen sie gen Cytels und zu den ersten vieren oder der andren kloster covent / zu jren vettren den äbttten [Vateräbttten] meintend zu fliehen / so sollen die selben äbttte sorg und fliß anlegen / den begerenden / als die notturft heischt / rat und hylff darzu geben. Und die verwaltung yglicher lediger klöster achten wir / by dem covent nach der gewonheit / byßher gehalten / zu bliben. Aber das sigel des klostere Zytels / wenn das ledig ist / sols der prior behalten / versigelt und beslossen / als er es byßher hat gepflegen. Aber in andren ledigen klostren sullent die vatter die äbtt die sigel / mit andren äbttten sigel bezeichnen / versloschen behalten.

#### *Abtwahl in Citeaux*<sup>45</sup>

Auch in der selben cart wirt begriffen / ob iergent eyn huß des selben ordens jres eignes abbts wird entsetzt / als gesprochen wirt an dem bestümbten tag der welung von den äbttten / ob das selb huß etlich geborn hat / darzu berufft sollen werden. Und mit rat und willen des vatters des abbtes [sollen] die äbtt und

<sup>44</sup> Um die Leitung eines vakanten Klosters kümmerte sich bisher der Vaterabt der Filiation, um die Leitung in Cîteaux die vier Primaräbte. Fortan sollte die Leitung beim Konvent verbleiben, der sie durch den Prior ausübte. Das Klostersiegel wurde jedoch vom Vaterabt verwahrt und nur in Cîteaux durch den Prior.

<sup>45</sup> Fortan besaßen nur die Mönche von Cîteaux das aktive Wahlrecht. Die Äbte der Tochterklöster sollten jedoch mit passivem Wahlrecht anwesend sein. Papst Clemens IV. machte damit eine bisher wiederholte Umgehung des Wahlrechts der *Carta Caritatis* durch eine Angleichung an das allgemeine Kirchenrecht rechtsgültig.

münch eynen abbt welen. Aber zu der welung des abbtes zu Zytels / an dem gesetzten und vorgeordneten tag zu minsten vor funfzehen dag / uß den äbten / deren hüßer von Zytels ußgangen synt / und uß andren / so die gemelten äbtt und brüder von Zytels tougenlich erkennen / sullent berufft werden. Und also gesammelt in dem [10<sup>r</sup>] namen des herren / die herren die äbtt und die münch wellen eynen abbt gen Zytel. Darüber eyn krieg entsprang / daz diß nit also gehalten ward nach inhalt der selben carten / wir also merckten / daz / wie wol diß von alter her durch die äbtt des genanten orden also geordnet waz / so waz es doch in ungewonheit kummen / also daz ietzt allein die münch des ledigen closters von gemeiner gewonheit die stym in der welung eyns abbtes haben. Dyß gewonheit wollen und gebietten wir zu halten und achten sie löblich und vernunftlich / so sie zu gemeinem recht wider brucht hat das / das do wider des gemeinen rechtes regel gesetzt waz. Also daz die ding / die von den äbten zu beruffen / deren hüßer von Zytels synd ußgangen / das von den vettren der äbten byßher ist gehalten / und die überigen / die von sollicher beruffung gein Zytels auch zu den andren des selben ordens kloster / als vorgeseit ist / wirt in der genanten Cart begriffen werden / so in dem closter Zytels gehalten wird / sol auch in den andren unzerbröchlich gehalten werden. Wan / wie wol die äbtt also zu beruffen / stymen in der welung nit hant / so mag denn noch jr gegenwertikeit manigfaltlich fruchtbar syn fürbasser.

*Bestätigung des Abtes von Citeaux<sup>46</sup>*

Wan an der welung des abbtes des klosters Cytels ward von etlichen gezweifelt / ob es uß etwaz bruch oder gewonheit mocht gelitten werden / das an dem erwelten abbt in vergangen zyten ist gehalten. Also daz dißer der erwelter abbt ist zu Zytels / so die welung mit eynhellikeit volbracht ist / mug daz ampt bruchen / auch so er von nieman syg bestettiget. Hynzulegen sollichen zwifel / setzen wir / daz in dem closter Zytels / so do volbracht wirt eynhellige welung / nach sytten byßher gehalten / daz der / der also eyntrechtlich erwelt ist / sy dadurch warer abbt zu Zytels und hab urlob / sich des ambtes zu bruchen und sorg der selen und darnach in allen dingen für eyn waren abbt gehalten werd / als ob er vom Romschen stul die gab der confirmation gehabt het / von dem wir auch wollen verston und setzen jn confirmiert. Aber wie wol der selb abbt zu Zitels mit der vorgesagten wiß durch bästlichen gewalt bestettiget wirt / so sol doch der friheit des selbens ordens nützit abgon / die [10<sup>v</sup>] der orden hat an der abtretung und absetzung des abbtes / die wir dem orden unversert wollen loßen bliben.

<sup>46</sup> Der einmütig Gewählte war de ipso Abt und bedurfte keiner Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl. Sollte er diese trotzdem erhalten, behielt der Orden das Recht, ihn aus gegebenem Anlaß zum Rücktritt zu bewegen oder ihn abzusetzen.

Von der nochlassung der gesatz der gemeinen recht und privileg /  
den weleren und den welungen. Capitel iij

*Dispens von den Statuten des Laterankonzils<sup>47</sup>*

Und wann der vorgemelt orden / in vil reine der eynfaltikeit gesetzt / hat loblich dardurch gewachsen / so dulden wir / daz die personen des selben ordens an den welungen / so zu dun synd in den klostren des selben ordens / also mugen fůrgan / als sie byßher gedon hand / und lossen jnen nach uß gnad / daz nit not ist / zu behalten die sollempnitet und form / in dem gemeinen concilii begriffen.

*Wahlberechtigte zur Abtwahl<sup>48</sup>*

Wir ordenieren auch / daz in den merern abtbyen / die geslecht hand / so die ledig synt / zum mynsten funfzehen dag zyl gesetzt werd / und dan des ledigen closters prior und subprior und der keller umb die weler überkumen / welche der prior / so sie überkumen synt von jnen / in dem capitel sol nenen. Aber die vetter die äbtt oder visitatores sollen keinen weler nenen / nach sollen weder den weleren / die darzu gewelt synt / noch jr keinem / in gemein oder sunderheit / kein gebot geben / denn daz sie jnen offenberlich strenglich gebietten und uffsetzen / daz sie noch jrer conscientz fürsehen dem ledigen closter mit gutter truw. Es soll auch der vatter abbt des ledigen closters nit begeren / jm zu nenen die weler / ee sie in dem capitel genant werden. Er sol auch keinen von den genanten und gesampnenten weleren zu welung zu jm ruffen / noch mit worten oder geschriffen jnen oder eynem uß jnen offenen synen willen / daz er der welung heimlich oder offenbar damit ichtzit irrung bring / dardurch er hynder die friheit der weler. Und ob die erwelt person genügsam und tougenlich ist dem ledigen kloster / die verwerff er nit / und welcher dawider det / der werd swerlich gestraft. Auch entsetz er kein person von jrem ampt oder werff keine uß dem closter / diewil syn vacancy wert.

<sup>47</sup> Der Papst erklärte die Zisterzienser für dispensiert vom Statut *Quia propter* in den Weisungen des 4. Laterankonzils (1215) zur Reform des Ordenslebens.

<sup>48</sup> Die Äbte der Tochterklöster mussten 15 Tage vor der Wahl eingeladen werden, da sie sich zwar in keiner Weise einmischen durften, aber wählbar waren. Vorzubereiten war die Wahl, indem der Prior, Subprior und Cellerar sich über Wahlkandidaten einigten und der Prior diese dem Konvent im Kapitel kundgab.

Von dem gemein capitel / ussprechern / brieffen dem capitel gesickt /  
richtren von jm gesetz und von den almusen. Capitel iiij

*Das Generalkapitel und die Definitoren*<sup>49</sup>

Aber das setzen und ordenieren wir / daz in dem vorgesagten orden / nach loblichen sytten byßher gehalten / all jar eyn gemein capitel gehalten werd / in dem xxv ußsprecher gesetz sullent werden in dißer wiß. Der abbt zu Citels / als der oberster vatter nem vier ußsprecher von synem besunderm geslecht / [11<sup>r</sup>] die er glaubt zu syn tougenlich / das ampt der ußsprechung zu bruchen. Und darnach die iiij ersten äbtt / yglicher von synem geslecht / sol fünf dem genanten abbt zu Zytels besunder oder vor den andren bestymen / uß welchen v der abbt zu Cytels / eynen ußgelossen / iiij erwel / die er glaubt genügsam. Und also werden xx ußsprecher / oder vier mit den andren bestimpten / welche / und die vorgesagten iiij ersten äbtt / der selb abbt zu Zytels an dem andren dag in dem capitel sol nennen und zu ußsprechern setzen. Und er mit jn wirt der xxv. Ob aber eyner von den iiij ersten äbttten denn nit im capitel wer / so nem der abbt zu Zytels von dem geslecht des abwessenden vier sprecher / die er tougenlich schetzet.

*Briefe an das Generalkapitel*<sup>50</sup>

Aber daz die vorgesagten / der abbt zu Czytels und die vier ersten / got vor augen haben und nyd und lieb / auch ußnemung der person hyndan gesetzt / mit guter truw durchgangen / so verbynden wir / die ytzt synd und hernach die künftigen / dise ding trulich zu halten in der gezügnis des gotlichen gerichtes und in der kraft der heiligen gehorsamy / die sie synd verbunden dem bäbstlichen stul. Wir ordenieren und setzen / daz die brieff / die dem gemeinen capitel werden gesickt und die verunglimpfung der personen inhalten / allen ußsprechern des ordens gelaßen [vorgelesen] werdent / und daz die richter / darüber vom capitel gegeben / anderen nit jr stat bevelhen [ihre Funktion delegieren].

<sup>49</sup> Im GK von 1206 wurden bereits Definitoren erwähnt, die den verbindlichen Teil der Beratungen bis zum nächsten GK einmütig zu definieren hatten. Siehe: Statuta capitulorum generalium Ordinis Cisterciensis, hg. v. J.- M. CANIVEZ, 8 Bde. Louvain 1933–1941 [zit. CANIVEZ]. Hier Bd. I, 320. Ihre Ernennung erfolgte durch den Abt von Cîteaux. Papst Clemens IV. verlangte fortan die Beteiligung der vier Primaräbte an der Ernennung. Der Abt von Cîteaux sollte vier Definitoren aus seiner eigenen Filiation ernennen. Jeder Primarabt schlug ihm hierauf aus seiner Filiation fünf Definitoren vor, von denen er vier auswählen sollte. Die sich so ergebenden 20 Definitoren waren dann mit dem Abt von Cîteaux und den Primaräbten insgesamt 25 Definitoren.

<sup>50</sup> Papst Clemens IV. befahl, Anklagebriefe gegen eine Person nur vor den Definitoren zu verlesen. Die von diesen bestimmten Richter durften ihre Funktion nicht an andere weitergeben.

*Beschlüsse der Definitoren*<sup>51</sup>

Die diffiniciones aber des gemeinen capitels sollent nit widerrufen werden / on willen der ussprechern / sitzen an der gewonlichen stat. Die statuten sollent auch fürbas nit bynden / sie werdent dann in dem capitel des nachgenden jares bestetiget. Es sol auch nützit durch die ußsprecher werden ußgesprochen / das vor im capitel nit uffgemerckt ist. Man sol den spruch halten des merer teil. Ob aber jr spruch in zweitracht kem / so wirt der abbt zu Czytel für zwen gerecht [gerechnet]. Aber die benempten ußsprecher werdent im capitel bezügen / stonden / durch eyn jurament in dem wort des pristers / daz sie das ampt / jnen uffgesetzt / zu der ere gottes und des ordens nutz / trulich wollen volführen. Das selb ist auch schuldig zu dun der abbt zu Czytels / sitzende. Uff zu mercken aber die ding / die von dem vorgemelten abbt zu Czytels gesagt werdent / besthehe also / das in eym glichen vall von eynem wird vermerckt.

*Die Einhebung der Almosen*<sup>52</sup>

Aber die almosen / so dem capitel geschickt [11<sup>v</sup>] werden / sullent durch zwen äbtt empfangen werden / deren eyner durch den abbt zu Czytels und der ander durch die vier ersten äbtt gesetzt werden darnach / nach eyn ander / also daz ieglicher jn setz uß jnen noch dem orden / an syner stat.

**Von der visitierung des huß Citels und von den beruffungen / da zu dun.  
Daz v capitel**

*Visitation des Klosters Citeaux*<sup>53</sup>

Und daz in dem selben vorgesagten orden nit etlich dorn der laster mügen erwachsen / so gebieten wir / daz das gemelt closter Citels sye von den iiij ersten

<sup>51</sup> Die Definitoren sollten nach den GK in Cîteaux tagen und abermals vor dem nächsten GK. Sie durften über nichts entscheiden, was nicht vorher im GK besprochen wurde. Sie bestimmten durch Mehrheitsbeschluss die verbindlichen Beschlüsse des jeweils vorjährigen GK. Bei Unentschiedenheit hatte der Abt von Cîteaux eine doppelte Stimme. Im Kapitel legten sie den Eid ab, diese Aufgabe zur Ehre Gottes und zum Nutzen des Ordens auszuüben. Sollte gegen den Abt von Cîteaux eine Anklage vorliegen, so galt das gleiche Verfahren wie bei anderen Personen.

<sup>52</sup> Zur Deckung der Kosten des GK wurde seit 1250 (CANIVEZ II,350) für die Primaräbte eine Taxe von 1000 Mark festgelegt, die sie aus ihrer Filiation einbringen sollten. Hinzu kamen „Almosen“ als freiwillige Beiträge teils aus dem Adel. Papst Clemens IV. bestimmte, dass sie durch zwei Äbte in Empfang genommen werden mussten. Den einen bestimmte der Abt von Cîteaux, den anderen reihum einer der vier Primaräbte.

<sup>53</sup> Das Kloster Cîteaux sollte einmal jährlich durch die vier Primaräbte gemeinsam am Fest der hl. Maria Magdalena visitiert werden. Falls dieser Termin nicht möglich war, musste ein anderer Termin vereinbart oder von den vier Primaräbten festgesetzt werden. Papst Clemens IV. endete mit der dringenden und für lange Zeit erfolgreichen Mahnung: „All dies müssen sie in gutem Glauben und ohne jeden Hinterhalt tun.“

äbhten alle jar werd gewis visitieret / und es sie dann / daz der abbt zu Czytels umb eynen andren dag überkum / so sol sollich visitierung jerlich beschehen an sant Maria Magdalena dag. Es gezympt auch nit dem abbt zu Citels / den selben dag zu verenderen / on vernünftlich anligen oder zwingend ursach. Und ob die jm begegnete / so sol er es den selben iiij ersten äbhten zu zymlicher zyt verkünden durch sich selbs oder durch eyne solchen botten / mit dem die selben äbht / von dem tag zu lengern / mügen tractiren oder handeln und auch überkommen. Ob aber sie nit mit dem botten mochten geeint werden / so setzen sie eyne gebürlichen dag oder zyel und tugen das selb dem abbt zu Citels zu wissen durch den selben oder durch eyne andren botten / als sie bedunckt / zymlich syn. Welche ding alle die vier genanten äbht / mit guter truw und on alles wider sprechen / synd schuldig zu dun.

#### *Die Anklagen bei den Visitationen<sup>54</sup>*

So aber die iiij ersten äbht zu Czytels visitieren / so sullent die münch / die gesellen der selben visitierern / in den beruffungen / zu dun als wol in dem capitel der münch als der conversen / jr frigen stym haben / wie wol es jn etwan / als man sagt / wart abgesehen. Ob aber sie an der person des abbtes oder an den andren in dem selben closter [etwas] fundent / das zu reformieren wer / das selb sollent sie dem selben abbt fürbringen mit zucht und ersamkeit und sullent jn gütlich vermanen und bitten / daz er das selb an jm bessere / auch an den andren verschafft zu besseren. Ob villicht aber er das übermütlich nit dun wolt oder lichterlich verzüge / das denn in der gantzen Cart nemlich begriffen ist / also daz die selben vier ersten äbht under dem namen der andren äbht jn sullen vermanen byß zu dem iiij den mal / daz er sich besser / auch die andren verschafft [12<sup>r</sup>] gebessert werden / und die überigen ding / die in der Cart von den andren äbhten begriffen synt / ob die unstrafflich [unverbesserlich] weren / an jm flissichlich erfülent. Ußgenomen / daz sie jn / ob er nit abston wolt willichlich / weder abzusetzen / nach den bann über jn nit sprechen mügent / byß in dem gemeinen capitel. Oder ob es nit erbeitet / mocht werden in eyner andren samnung / mit andern berufften äbhten / die von Zytels synd ußgangen und ettlichen der andren / der unnütze man von dem ampt entsetzt. Dyß samnung aber verstand wir / der selben äbht eynhellig widerkerung zu dun / sollichen handel oder prozeß in ettlicher abbt [in irgend einer anderen Abtei] des selben ordens und an

<sup>54</sup> Wenn die vier Primaräbte das Kloster Cîteaux visitierten, sollten Anklagen über die Verhältnisse im Konvent in den getrennten Kapiteln von Mönchen und Konversen freimütig besprochen und Wege zur Besserung gesucht werden. Anklagen gegen den Abt waren mit diesem allein eindringlich zu besprechen. Reagierte er hartnäckig, sollte nach viermaliger Ermahnung seine Absetzung durch das nächste GK oder notfalls durch eine besondere Äbteversammlung in der für Äbte bestimmten Weise stattfinden.

der straffung des abbtis zu Citels mit messikeit der bescheidenheit das zu tund / das hernach an den andren äbbtn ist gesetzt.

### Von den visitiereren und visitation / fürungen und begleitung und pytantzen. Capitel vj

#### *Die Visitationen im Orden und die Zahl der Pferde<sup>55</sup>*

Daz aber nit die visitierer den klostren / zu den sie umb sach der visitierung komen / zu vast swer sygen / setzen wir und ordenen / daz die merern äbbt / so sie visitierent / mit zehen fürungen pferden begnügt sygent. Aber die münch / die gesickt werdent zu visitieren mit eynem zugebnen abbt / sullent die zal sest pferd nit übertreten. Welcher anders uß etlicher ursach dut / der sol darüber veniam nemen in dem nachgenden capitel. Auch den vettren den äbbtn oder visitiereren / so sie zu etwan kloster kumen zu visitieren / in sicheren staten und zu fridlichen zyten / soll jnen keiner uß dem closter entgenen [entgegen fahren] oder sie nach der visiterung geleiten. Es ist auch keiner schuldig / die visitierer zu versehen in steten oder in sloschen [befestigten Plätzen] / in denen sie keinen hoff hand. Dann kein vatter abbt oder visitorator beger / jm versehung zu dun oder zu begnen an den enden [*transeuntibus occurrere*] / in den hußern / in schlossen oder dörfferen / die do nit äcker oder reben hand / daruß man gastung mag erzeigen. Es sy auch keiner schuldig / jm keiner zu begegnen oder etwan mit zu versehen.

#### *Die Pitanzen<sup>56</sup>*

Den visitierern oder ander person des genanten ordens werden nymer me dann zwo bittantzen von fischen gereicht und sol nit von me essen / ob sie villicht jm wurden gereicht. Fleisch / es sy dann villicht [12<sup>v</sup>] in dem vall nach der regel verluhen / gantz die weltlichen uß geschlossen<sup>57</sup> / und syn bruch gantz und gar abgeschlagen / esse der allein / den sollicher vall berürt.

<sup>55</sup> Um den Klöstern allzu hohe Lasten durch die Visitation zu ersparen, durften ranghöhere Äbte nicht über ein Zehnergespann und Mönche, die zusammen mit einem Abt ausgesandt wurden, nicht über ein Sechsergespann hinausgehen. In sicheren Gegenden und Zeiten des Friedens war kein Abt verpflichtet, dem Visitorator entgegenzukommen oder hernach das Geleit zu geben. Falls die Klöster in den nahe liegenden Städten oder Dörfern Abstiegs- und Vorratsplätze hatten, die nicht durch Ländereien oder Weinberge unterhalten wurden, durfte dort kein durchreisender Visitorator Versorgung beanspruchen.

<sup>56</sup> Im Refektorium durften die Visitoratoren und andere Zisterzienser nie mehr als zwei Extraspeisen [Pitanzen] Fisch annehmen. Fleisch war gänzlich verboten, es handelte sich denn um einen von der Regel anerkannten Ausnahmefall, wie z. B. schwere Erkrankung.

<sup>57</sup> Der Alemanne übersetzte *exclusis omnino* [gänzlich ausgeschlossen] mit „gantz die weltlichen uß geschlossen“.

*Die Vollmacht der Visitatoren*<sup>58</sup>

Die vatter die äbdt und visitierer mügent in den visitierungen die amptlüt des klosters entsetzen / die sie erkennen uß besundren sachen syn abzusetzen. Aber also / daz sie die sachen jr absetzung dem eignen abbt oder dem prior oder dem / der syn stat helt / ob der abbt abweßig wer / vorhyn erkleren. Wer aber / daz der eigen abbt oder der prior den verklagten vor den vettren den äbbtn gnuglich möchten entschuldigen / mit gutty und on geschell und in der visitierung / sullent die vetter die äbdt und visitierer solliche entschuldigung zulossen.

*Versetzungen*<sup>59</sup>

Es sol auch kein munich [Mönch] oder convers ußgesickt werden zu eynem andren huß / des schuld on sweren schaden oder in sym eignen huß mag gebeßert werden. Und welche ußzusicken sind / die sollen mit rat vierer oder fünf alter des huses ußgesickt werden. Welcher aber eynen anders ußsickt / der fast alle fritag zu wasser und brot / byß daz der versickt wider rufft wirt oder daz / der jn versickt hat / ist in eynem vesten gewissen fürsatz / wider zu ruffen.

**Von den straffungen in den visitationen zu dun /  
von den gaben und verziechung. Capitel vij**

*Strafen bei der Visitation*<sup>60</sup>

Und wie wol die vetter die äbdt oder die visitierer / von jn gesetzt / noch form des vorgesagten ordens mügent horen den stat des closters und der personen in den visitierungen offenbar oder heimlich / so sullent sie doch nit tretten zu straff der sachen / die jn synt fürbracht der personen halb. Die sach / die dann vorhyn dem verklagten in gegenwertikeit [von] iiij oder fünf alten des huses fürgehabt in geheim / und dann mit stille / on geschell besehend sie / ob die ding war sigen und ob dann darüber werd fürzugon sye zu der straffung.

<sup>58</sup> Visitatoren konnten Offizialen, das sind die von der Regel vorgesehenen Amtsträger des Klosters: Prior, Subprior, Cellerar, Kantor, Novizenmeister, Sakristan etc. aus notwendigen Gründen absetzen. Falls der Vorgesetzte des Klosters den Beschuldigten jedoch ausreichend und ohne Aufsehen bei derselben Visitation entschuldigte, sollten sie wohlwollend darauf eingehen.

<sup>59</sup> Aus der Klostersgemeinschaft durfte niemand in ein anderes Kloster strafversetzt werden. Falls dies absolut nicht vermeidbar schien, musste es mit dem Rat von vier oder fünf Älteren geschehen. Wer sich hierin schuldig machte, musste jeden Freitag bei Brot und Wasser fasten, bis die Rückberufung des Versetzten gesichert war.

<sup>60</sup> Vateräbte oder von ihnen beauftragte Visitatoren durften nicht wegen Dingen, die ihnen im Geheimen vorgetragen wurden, die Betroffenen öffentlich oder geheim bestrafen, sie sollten vielmehr die Angelegenheit mit dem Beschuldigten in Gegenwart von vier oder fünf Älteren des Hauses besprechen, um entscheiden zu können, ob man ihretwegen Strafen verhängen musste.

*Verbot von Geschenken<sup>61</sup>*

Aber daz die visitierung uß lieb fůrgang / so sol fůrbaßer in dem genanten orden kein forderung / zu hylffkűmung / stůr oder samnung behalten [gegeben werden] / das statut in der cart der liebe begriffen / [und] von keinem vatter abbt begert werden / er sye abbt [13<sup>r</sup>] oder munch. Es versuch auch keiner / verargwonte gab zu enpfohen. Die do gesickt werdent oder sunst ziehen / in ferren land zu visitieren / die mugent bescheidenlich notturft nemen von denen / die jnen uß lieb und merer rilicheit und on jr beswerd wellent zu hylff kumen. Welcher aber darůber etwaz understat zu nemen / der werde swerlich darum gestrafft.

*Dauer der Visitation<sup>62</sup>*

Auch sullen die visiterer jr visitatio őr dry dag / nach eyn ander gang / nit verlengern. Ob sie aber műsten uß rechter / offenbarer ursach anders dun / das sullen sie in dem nesten gemeinen capitel offenbaren.

### Von den ursachen der entsetzung und von den unrechtlich entsetzten wider inzusetzen. Daz viij capitel

*Grűnde fűr die Absetzung eines Abtes<sup>63</sup>*

Darnach daz an den entsetzungen der abbt den bűßwilligen der weg verslossen werd / setzen wir / daz der / der eynen abbt entsetzt / die sach der process / gehabt wider jn / durch syn brieff und der őrbt / die by der entsetzung synd gewesen / mit jren sigeln bezeichent / dem nesten kumenden capitel / durch keines vorderung oder proclamation / schuldig sigen zu verkűnden und zu offnen. Aber die gesagten őrbt / ob die gegenwertig synd gewesen / die sullen den prozess der entsetzung und ob mit jrem rat also gehandelt syg / dem capitel ußlegen / und so wirt daz gemein capitel urteilen / ob die sach der entsetzung sye recht oder unrecht. Ob aber die gemelten őrbt nit gegenwertig werent / so sul-

<sup>61</sup> Kein Visitor durfte irgendeine Abgabe, Unterstűtzung oder Spende erbitten und niemand durfte versuchen, in den Besitz eines verdächtigen Geschenkes zu kommen. Auch durfte nichts freiwillig gegeben werden, es sei denn, er komme aus einem entfernten Gebiet oder aus einem in Not geratenen Kloster. Wer im Widerspruch hierzu etwas annahm, sollte streng bestraft werden.

<sup>62</sup> Die Visitation sollte nicht őr drei aufeinander folgende Tage ausgedehnt werden. Falls ein gerechter und einsichtiger Grund dazu zwang, musste es dem náchsten GK mitgeteilt werden.

<sup>63</sup> Die Absetzung eines Abtes samt dem dabei durchgefűhrten Prozess musste in jedem Fall von dem, der sie veranlasst hatte, dem folgenden GK schriftlich vorgelegt werden und das Schriftstűck von den an der Absetzung beteiligten őrben gesiegelt sein. Diese sollten dem GK entweder műndlich oder in einem persűnlichen offenen Brief bezeugen, ob der Absetzungsprozess ihrem Rat gem őr gefűhrt worden war. Dann sollte das GK beurteilen, ob die Absetzung zu Recht oder Unrecht erfolgt war.

lent sie das selb mit jrem oder durch jren offen briff dem gemeinen capitel bezu-  
gen / und alle die do obgemelten sigent schuldig / das uff jr conscientz zu dun.

### *Absetzungsgründe<sup>64</sup>*

Und daz den äbhten des vorgesagten ordens werden hyngedon matery zu  
übertretten und auch sie nit klagen mügent / daz sie unbillich durch jr vetter die  
äbht werdent beswert / so setzent wir und ordent / daz eyn vatter eyn abht sy-  
nen undertonen abht soll und mag absetzen umb solliche / die hernach gemelten  
sachen / als umb ketzery / symoni offenbar oder unreinikeit des fleischs / umb  
verderbung / mercklich verstorung und entfremdung der gütter des klosters und  
diebstal / todslag / offenbar meineidung / umb zauberi und zusammen bloßung  
[*conspiratio*] und ob er eyn felscher wer der brieff des obersten bischoffs oder  
[13<sup>v</sup>] der Romschen kirchen cardinal / der bischoff oder äbht des obgemelten ord-  
dens und ob er wider die gemein gesatzts des ordens fryheit erwirb oder behielt  
oder understund / zu bruchen die erworbnen. Aber in anderen fellen / die oben  
nit berürt synt / setz jm uff der vatter abht oder der visitator / daz er darüber ve-  
niam nem in dem gemeinen capitel / da er zu straffen wirt nach setzung des ca-  
pitel durch entsetzung oder anders.

### *Unrechtmäßig abgesetzte Äbte<sup>65</sup>*

Wenn aber die urteil der entsetzung unrecht erschine von ordens oder der sach  
wegen / so soll der entsetzt durch das gemein capitel wider ingesetzt werden / und  
der entsetzer sol das enpfahen talionem<sup>66</sup> / das ist die selb entsetzung sines ampt-  
tes. Ob aber an sollicher entsetzung allein an der wyß / maß oder ordenung geirret  
wer / und die ursach der entsetzung dennoch gnugsam wer / so soll der ent-  
setzt nit wider ingesetzt werden / sunder der entsetzer / der an der ordenung der  
entsetzung geirret hat / sol noch satzung des gemeinen capitels gestrafft werden.  
Und aber in den fellen / in denen nach der vollbrachten buß blibt die maß der un-

<sup>64</sup> Um willkürlichen Absetzungen vorzubeugen, erstellte Papst Clemens IV. einen Katalog von Absetzungsgründen: Häresie, offenkundige Simonie, Unkeuschheit, übermäßige Verschleuderung des Klostervermögens durch Veräußerung und Verschwendung der Güter, Diebstahl, Mord, Wahrsagerei in erstem Ausmaß, feierlicher Meineid, Verschwörung, Fälschung von Briefen des Papstes, der Kardinäle der heiligen Römischen Kirche, der Fürsten, Bischöfe oder Äbte des Ordens, der Versuch, im Widerspruch zu den Ordenssätzen Privilegien zu erlangen oder bereits erlangte anzuwenden. In anderen Fällen sollte der Beschuldigte nicht abgesetzt, sondern verpflichtet werden, beim folgenden GK um Verzeihung zu bitten und nach dessen Urteil durch Amtsenthebung oder auf andere Weise bestraft werden.

<sup>65</sup> Das GK sollte das Absetzungsurteil überprüfen. War es aus formellen und inhaltlichen Gründen ungerrecht, sollte es den Abgesetzten wieder einsetzen und den dafür Verantwortlichen nach dem Gesetz der Wiedervergeltung bestrafen. War es infolge eines Formfehlers, aber inhaltlich berechtigt, sollte der Abgesetzte nicht wieder eingesetzt und der Verantwortliche nur hierfür bestraft werden.

<sup>66</sup> Im Lateinischen steht der biblische Ausdruck *talionem recipiat*; er umschreibt die Wiedervergeltung im Ausmaß des erlittenen Schadens (vgl. Ex 21,23ff.; Mt 5,38).

tougenlichkeit / sol der entsetzt gar unerwelg syn. Aber in den stücken / in denen nach der vollenten buß kein maß der untouglieheit belibet / nachdem er die uffgesetzte buß vollbringt / so werd er welbar gehalten. Und wenn aber durch die verbindung oder verpfendung des ordens der orden in vil schaden kumen mocht / darum setzent / ordent und fürsehent wir / daz keiner den vorgemelten orden [...]. [...] uns geachtet hant zu setzen / gebietten wir / alles und iegliches / jemer ewiglich / von allen personen des selben ordens unverbruchlich zu halten.<sup>67</sup>

*Jährliche Verlesung dieser Bulle beim Generalkapitel*<sup>68</sup>

Und daz sie nit werdent geben der vergessung oder sümlich gehalten werden / wellent wir / daz sie alle jar in dem gemeinen capitel werdent gelesen. Darumb gezemmen es gar keinem menschen / dyß bulle unßer fürsehung abschlahung / ußlegung / satzung und ordenierung zu brechen oder jr mit freveler tursikeit widerston. Welcher aber diß zu versuchen understunde / der erkenne sich in lauff in den zorn des almechtigen gottes und der heiligen Petri und Pauli / syner [14<sup>r</sup>] appostel. Datum zu Peruß [Perugia]. Anno domini m cc lxxv / Idus Julij<sup>69</sup> / unser babstumbs im ersten jar.

**Die Bulle Fulgens sicut stella**<sup>70</sup>

Die Einmütigkeit im Zisterzienserorden war seit 1265 durch die Bulle Parvus Fons erneuert und gefördert worden. Um die Wende zum 14. Jahrhundert gerieten jedoch viele Klöster in materielle Schwierigkeiten. Sie waren bedingt durch den Wandel der Naturalien- zur Geldwirtschaft, durch Missernten, Seuchen, Kriege und ungeeignete Verwaltungsmaßnahmen, wie Anleihen gegen Wucherzins. Da sich die Versorgung der Konvente dadurch verschlechterte, strebten viele Mönche und Konversen nach Eigenbesitz, was den Zerfall des regulären Le-

<sup>67</sup> Der Alemanne benutzte diesen unverständlichen Satz teils als Schluss des Statuts. Dieser lautet in Quellentexte II,205: „Da der Zisterzienserorden durch Verpflichtungen vielfachen Schaden erleiden könnte, bestimmen, befehlen und sorgen wir dafür, dass niemand dem genannten Orden Verpflichtungen auferlegen darf.“ – Andererseits sollte der weiterhin unklare Satz schon die Einleitung zum letzten Statut sein, hierzu steht in Quellentexte II,205: „Wir haben hier die Bestimmungen festgelegt, die wir zum Nutzen, zur Ehre und zum guten Gedeihen des genannten Ordens für nötig hielten. Nun verpflichten wir alle Mitglieder des Zisterzienserordens, alles und jedes für immer unverbrüchlich zu beobachten.“

<sup>68</sup> Damit alle Angehörigen des Zisterzienserordens für immer seine Weisungen beobachteten, verlangte Papst Clemens IV. deren jährliches Verlesen im GK. Wer sich darüber hinwegsetzte, sollte wissen, dass er sich den Unwillen des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus zuzog. Quellentexte II,205: „Gegeben zu Perugia am 9. Juni im ersten Jahr unseres Pontifikates.“

<sup>69</sup> Der Alemanne bezeichnete mit Idus Julij den 15. Juli als Ausstellungsdatum. Dem widerspricht Quellentexte II,204: *Datum Perusii quinto Idus Junii, pontificatus nostri anno primo.*

<sup>70</sup> Quellentexte II,207–215: Einleitung zur Bulle *Fulgens sicut stella*. – Konstitution des Papstes Benedikt XII. zur Erneuerung des Zisterzienserordens, 216–269.

bens herbeiführte. Die Bemühungen des GK stießen bei Äbten solcher Klöster, zu denen auch der Primarabt von Pontigny gehörte, auf Gleichgültigkeit.

Ein weiteres Problem war der zunehmende Bildungsmangel im Orden. Gelehrte Männer traten kaum mehr bei den Zisterziensern, sondern bei den Dominikanern und Franziskanern ein, die an den Universitäten studieren durften, um hernach das Wort Gottes im Dienst der Kirche zu verkünden.

Als daher Jacques Fournier, ehemals Abt des Zisterzienserklosters Fontfroide, am 20. Dezember 1334 zum Papst gewählt wurde und den Namen Benedikt XII. annahm, begaben sich der Abt von Cîteaux, die drei Primaräbte von La Ferté, Clairvaux und Morimund und weitere Äbte baldigst zu ihm nach dem damaligen Papstsitz Pont-de-Sorgues in der Diözese Avignon und baten ihn um die genannte Reformbulle. Er erließ sie am 12. Juli 1335, und sie ging als Benedictina in die Geschichte des Ordens ein.

[69<sup>v</sup>] Hie focht an die ordenung und reformacion Benedicti des babstes des XII. / domit er im Citelser orden wider reformiert etliches / etliches abgangs / etliches darzu gesetzt hat

#### *Lob des Zisterzienserordens<sup>71</sup>*

Benedictus bischoff / ein knecht der knecht gottes / zu ewiger gedachtnus der sach des heiligen Citelser orden / der als ein morgen stern schinet / in mittel dem nebel niterschent strencklich zu der strittenden kirchen / mit wercken und exemplen flisset sich emsigklich durch der heiligen beschawung erhebung / auch durch unschuldigen lebens verdinung / mit M [Maria] uff das gebirg zu stigen und sich mit übung loblicher wirkung und geltung gutter werck dem ampt der arbeitsamen Martha zu glichen. Wann also ist diser orden in dem gotlichen lob empsig / das andern und jm nütz sig / also in der heiligen geschriff flißig / daz er zu volkumener erkantnis der gotlichen hohe kumen mug / bestendig und willig in den wercken der lieb / daz er erfüll das gesatz xpi [Christi] / damit er verdint hat / syn zwyg ußzubreiten von mer biß zu dem mer.

Der [70<sup>r</sup>] also sittlich uffstigend zu den höhen der tugenden schinbarlich und darnach durch die gnad des heiligen geistes gnaden [*Sacri Pneumatis*] / der blode hertzen erhitziget und mit blumen [Erbblühen] der gnaden überflüssig sich hat wirdig gemacht zu der Romschen kirchen aller kirchen meisterin / daz er von jr mit vil gnadigen gunsten beziert und mit friheiten ward besichert.

<sup>71</sup> Papst Benedikt XII. nennt als drei wesentliche Elemente der zisterziensischen Lebensform: *cultus divinis, lectio sacrae paginae und opera caritatis*. Quellentexte II, 217: „Eifrig im Vollzug des Gottesdienstes, um für sich und andere Heil zu erlangen, und stets bedacht auf die Lesung der Heiligen Schrift, um zur vollkommenen Erkenntnis der himmlischen Herrlichkeit zu gelangen, ist dieser Orden auch tatkräftig und bereit zu Werken der Liebe, um das Gesetz Christi zu erfüllen.“

Dyß genanten ordens joch haben wir von unser jugent uff getragen und das jm gelobt worden und sind durch die lauff der zyt in jm und ußerhalb gewachsen mit tuoglichen eren der prelaturen / und zulest / als die unwirdigen / sind wir uffgestigen uff den stul der obersten hirttschaft. Wie wol aber wir durch forderung der sorg babstlicher meisterschafft eines iglichen bewerten ordens / selig und bluwenden zu nenen / mit vollen begirden lieb haben / in dem jn dann sich die volkumenheit des himelschen und irdischen heils endet / so sind wir doch dem genanten Citelser orden mit den augen innger andacht und lieb anschuwen.<sup>72</sup> Und die ding / die syn heil und glückselkeit berurent / als vil wir uns hoffen / des ewigen vatters woll gefallen genem machen / gnadiklich und gunstlich zu fordren.

Nun als wir synd in gedächtlich bedencken / als wir etwan in dem gemelten orden waren und uns die übung underwiset / bedorfft der selb orden gar in vil artickeln / hernach ußgeleit / der artznige bäbstlicher fürsehung / haben wir zu diser zyt über etlich artickel mit etlichen unßerer lieben sunen / Gwilhelms von Citels / Johans von Firmitet und Johans von Claravall und Raynalds von Morimund / der genanten kloster und des genanten ordens äbften / Cabilonenser [von Châlon] und Lingonenser [von Langres] bistum / flißige betrachtung gehabt und darüber volkumenlich bericht / haben wir billich geacht / um zwingender not willen und schinbarlichem oder offenlichem nutz des gedochten ordens / auch uns das rattende vill ander gerecht und vernunftlich sachen / satzungen und ordenungen / als die hienach geschriben bull inhalt mit babstlichem gewalt zu setzen / und wollen auch / sie zu ewigen künnfftigen zyten zu hallten / besunderlich so behutsamkliche fürsichtikeit in allen dingen ist zu haben / daz nit diß gemachlich küme in eyn hynfall / das durch elte und lenge der zyt ist gewunnen.

## Von des coventz sigel

### *Das Konventssiegel<sup>73</sup>*

Wir ordent und setzen / daz ein igliche covent eins iglichen klostere des genanten ordens hab sin eigen insigel.

<sup>72</sup> Die vom Alemannen etwas verworrene Übertragung dieser Stelle lautet in Quellentexte II,217: „Zwar erfordert die Sorge des Apostolischen Dienstes, dass wir uns um das glückliche Wachstum und Aufblühen eines jeden bestätigten Ordens mit ganzer Hingabe in dem mühen, von dem die Vollkommenheit des himmlischen und irdischen Heils stammt. Auf den Zisterzienserorden aber schauen wir mit dem Blick innerer Zuneigung und Liebe und fördern gerne, was seinem Heil und Wohlergehen dient, da wir ja glauben, dass es vom himmlischen Vater in Gnaden gewährt wird.“ – Papst Benedikt XII. schrieb in seinen ersten Regierungsjahren auch Reformbullen für die „Schwarzen Mönche, die Mendikanten und die Augustiner-Chorherren“, vgl. 211.

<sup>73</sup> Das Konventssiegel sollte die Besprechung und Vereinbarung größerer Entscheidungen zwischen Abt und Konvent sichern.

*Amtseid der Äbte vor Amtsantritt<sup>74</sup>*

Und daz ein ieglicher abbt oder regierer der selben kloster des selben ordens und auch der abbt zu Citel / der zu zyten ist / ee daz er die abbtg oder regierung annympt / [70v] ein jurament uff die heiligen ewangely gottes tuoge / ein ieglicher underton in die hand syns obern oder des / der jn bestettigen soll / in gegenwertikeit sines coventes. Des glichen zu Citels synem covent und den dryen obgenanten abbtten / ob sie gegenwertig sind. Also daz sie die gütter und rechten / so zu jren klostren gehören / nit wollen verkauffen noch entfrembden / noch versetzen / noch von nuwem zu lehen machen oder vergeben in keinerlei wiß anders / dann nach der form hernach begriffen. Auch sollent die abbt / so ietzt sind / und regierer sollichis jurament tuon in zyt vi monatten / nachdem diß statut jnen kunt wirt im gemeinen capitel des selben ordens.

*Regelung beim Verkauf von Klostergütern<sup>75</sup>*

Und als dick ein entfremdung ein unbeweliches guttes eins klosters des genanten ordens zu dun ist oder minderung der wiß oder verkaufung der unabhaulichen welder / so soll zum minsten flissige betrachtung zweier ding vorhyn beschehen durch den abbt mit synem covent / deren sollicher gütter synd. Und soll solliche entpfremdung beschehen mit gehellung des covenz oder des grosseren und besseren teils des selben. Und daz von sollichem handel ein glaub briff gemacht werd / an dem die namen der verkauffer und der gehellenden und die sigel des abbtes und coventes geschriben und angehengt sigent. Auch ee man zu sollicher entpfremdung pridirt / sol urlob des gemeinen capitels begert und erlangt werden. Und sol durch zwen nahen äbtt / welche vom gemein capitel darzu bracht werden / beschehen [geschehen] ein erforschung / wer die selb entpfremdung [will] / durch deren gewalt die ding sullent beschehen. Und der abbt des selben klosters / auch die genanten zwen / auch der vatter abbt des klosters / des gutter zu entpfremden sind / sullent sweren vor der genanten erforschung / daz sie sich in den guten dingen truwlich und ungeferlich / on alle glichtung und on alle unordentliche meinung / halten wollen und daz von sollicher entfremdung durch die iiij genanten äbtt dem nesten künfft-

<sup>74</sup> Das Juramentum muss heute noch sofort nach der Annahme der Wahl zum Abt bzw. zur Äbtissin erfolgen und bezieht sich auch auf die Erhaltung der Güter und Rechte des Klosters.

<sup>75</sup> Papst Benedikt XII. setzte Zinshäuser und Pächter der Klöster voraus, was in den Anfängen des Ordens verboten war. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ging jedoch der Eintritt von Konversen so stark zurück, dass die Eigenwirtschaft auf Pachtwirtschaft umgestellt werden musste. Anstelle von Grangien – von Konversen bewirtschafteten Gutshöfen – wurden Dörfer errichtet, deren Bauern gegen Zins das Land bestellten.

gen gemeinen capitel / under jren sigeln / volle und getruwe fürbringung geschech / daz gesehen werd / ob [sie] in dißen genanten dingen redlich gehandelt haben.

Aber so ein schloss oder dorff oder ein hoff eines klostere oder ein ander mercklich gut zu entpfremden ist / so soll das gemein capitel nit darzu urlob geben / man soll es auch nit dun / on des Romischen babstes urlob begert und erlangt und mit synem rat. Würd anders / dan wie geseit / gehandelt / so soll der apt oder regierer und die amptlüt / so jm des gehellen / von jren ampten gesetzt werden durch den vatter abbt / und die entpfremdung / durch sie beschechen / soll frevel blisstoß und ler [*irrita et inanis*] syn.

#### *Verwendung und Aufbewahrung der Geldmittel aus Verkäufen<sup>76</sup>*

Wo aber von bezalung wegen der schuld des klostere oder um etwaz nützers zu kauffent ein entpfremden [71:] beschicht / so soll das selb gelt niertent anders geleit werden / dann ander gut zu kauffen oder die schuld damit zu bezalen. Wird anders gehandelt / so soll der abbt oder regierer und amptlüt / die sollich gelt anders gebruchen / durch den vatter abbt entsetzt werden / und die überigen münch / so sie jn darzu gehellent / sollen zu allen amptren untouglich syn durch die getat.

Das gelt soll auch nit allein in des abbtes oder regenten oder bursierers gewalt behalten werden / sunder es soll an ein sicher stat under vier schloschen mit verwandelten schlusseln geleit werden / deren ein der abbt oder regierer / den andern der bursierer / den dritten der prior / den virden ein ander münch / der dem abbt und covent oder dem besser teil darzu gefellt / also getruwlich zu behalten.

#### *Vorgangsweise bei größeren Verkäufen<sup>77</sup>*

Wir wollen auch / daz in allen verlichungen der recht oder renten / zu leben oder genanten zyt über v jar zu duon / in allen sollichen lichungen der rendt oder der verkauffungen der frucht / die genante form in allen dingen gehalten werde / usßenomen den rat und willen des babstes und urlob des gemeinen capitels und auch des selben anbringens.

<sup>76</sup> Das Amt des Bursars wurde erstmals beim GK 1308 eingeführt, da die Entwicklung der Geldwirtschaft einen Verantwortlichen für die Aufbewahrung und Verwaltung der Geldmittel erforderte (CANIVEZ III, 319). – Papst Benedikt XII. verlangte zur gemeinsamen Überwachung des Geldverkehrs zwei Bursare. Seine Weisungen galten stets auch für die Niederlassungen, wie kleine Priorate oder Kollegien für Studenten.

<sup>77</sup> Für größere Verkäufe und Verträge mit längerer Dauer als fünf Jahren waren der Rat und die Erlaubnis des Bischofs von Rom und des GK einzuholen.

*Verpachtung kleiner Güter*<sup>78</sup>

Aber wir gehenen / daz die unnützen unfruchtbaren güter mugent / under jarlichem zynß oder teil der unnützen [Nutzungsanteile] / verlichen werden so vil zyt / als den abbt bedunckt / doch mit vorgehabtem wol zyttigem rat und gehellung sines coventes oder des besseren teils des selben. Von erst ein jurament durch beid gegenwertig äbtt gedon / daz sie sollichs duogent um nutz willen des klosters / des die güter sind. Beschech solliche lihung anders / so syg sie nutz und kraftloß. Weren aber der genanten güter vil zu verlyhen / so soll darum das gemein capitel gefragt werden und [um] den also mit begerten und verwilligeten urlob / als ob bestimpt ist. Welcher abbt oder regierer und amptlüt anders datten / die sullent von jrem ampt abgesetzt werden.

**Von entlehnungen der äbtt***Die Aufnahme von Anleihen*<sup>79</sup>

So sich aber dick fügt / daz die äbtt und regenten der kloster nott halb entlehen und schuld machen müßen / wollen wir solliches mit messiger sicherheit fürsehen. Also daz kein abbt oder regent sins klosters / on regierung sins eignen coventz / sollich schuld oder entlehnung [Anleihe] mach / on daz [an] den brieff / so darüber soll gemacht werden / die sigel des abbttes und covents gehenckt und jr namen darin geschriben werden. Ob aber ein abbt oder regierer ferr von jrem kloster wärent und sollich not anlege / daz on entlehnung sin gesynd oder die geschefft / so sie zu handeln habent / nit mochten ußgericht werden / so hengen [gestatten] wir / daz er on sines coventz wissen und sigel ein summ entlehen mag / aber nit über hundert pfund kleiner Tourser pfenig eins males oder in zweien malen / [71<sup>v</sup>] welche sum der abbt oder regierer ist schuldig / in acht dagen

<sup>78</sup> Kleine, unfruchtbare und unergiebigte Besitzungen konnten bald nach Beratung mit einem anderen Abt, nachdem beide Äbte vor dem Konvent den Eid geleistet hatten, dass es zum Nutzen des Klosters geschehe, mit der Zustimmung des größeren und einsichtigeren Teils der Konventualen verpachtet werden. Falls es aber um viele solcher Besitzungen ging, waren zuvor der Rat und die Erlaubnis des GK einzuholen.

<sup>79</sup> Ausgehend von Italien gewann die Geldwirtschaft zunehmend Bedeutung durch die Entstehung von Banken und Handelsketten. Norwendige Geldanleihen durften nicht ohne Zustimmung des Konvents erfolgen, dessen Siegel zusammen mit dem Siegel des Abtes die Urkunde über die durch die Anleihe fälligen Verpflichtungen zu beglaubigen hatte. – Falls ein Abt bei weiter Entfernung von seinem Kloster durch einen Notfall zur Anleihe gezwungen war, durfte der Betrag 100 kleine Pfund Tourser Münze nicht übersteigen. Nach seiner Rückkehr musste er dem Konvent innerhalb von acht Tagen in einer eigenen Versammlung darüber Bericht erstatten. Solange der Betrag nicht zurückbezahlt war, durfte er keine weitere Anleihe ohne Zustimmung und Siegel des Konvents aufnehmen. Eine Zuwiderhandlung zog die *Suspensio a divinis* nach sich. Sie bestand im Verbot, die Weihegewalt auszuüben und gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen. Der Ausdruck *Suspensio ab officiis* würde hingegen die Entziehung aller mit einem Amt verbundenen Weihe-, Jurisdiktions- und Verwaltungshandlungen bedeuten. Vgl. Quellentexte II,227 Anm. 612.

nach siner zukunfft [Rückkehr] in sin kloster / synem covent / darzu sunderlich gesamelt / auch die ursach der entlehung und die person / von der gelehent hat / vollich zu sagen. Und soll fürbaß nit mugen entlehen / on des covents willen im sigel / byß die genanten hundert pfund gantzlich bezahlt synt. Welcher abbt oder regent anders tätte / durch sich selbs oder durch ein andern / der soll durch die geschicht [*eo ipso*] suspenß syn von gotlichem ampt und von zugang der kirchen.

## Wie die sachen und geschichten versigelt sullen werden

### *Abts- und Konventssiegel*<sup>80</sup>

Wann aber die geschicht der menschen darumb geschriben werden / daz sie in gedechtniß der nachkumenden beliben / darumb wollen wir / daz die äbdt und ander regent / so dick sie etwaz mit jr covent wissen und willen handeln / daz darüber ein glaublich geschriff mit anhangenden insigeln der äbdt und regierer und der covent gemacht werd und daz fürbas in dem sigel des abbttes syn nam gegraben sy / daz man wiß / durch welchen und zu welcher zyt die sachen beschehen sigent / domit auch der weg der falscheit und der boßheit verslossen werd.

## Von dem jurament der amptlüt

### *Der Amtseid der Offizialen*<sup>81</sup>

Und so der vernunft gezym ist / daz die amptlüt und verwalter der geschafft des ordens mit dem band [des] eides gebunden synt / damit sie dester truwlicher die genanten geschafft und ampter ußrichten / darum wollen wir und ordent / daz die keller / bursierer und ander amptlüt eines ieglichen klosters / auch die hoffmeister / so sie zu sollichen meisterschafften / ampten und versehungen genommen werden / ein jurament tuogen in die hend des abbttes oder regierers / daz sie sich in den gemelten ampten / jnen bevolhen / truwlich wollen halten und von

<sup>80</sup> In das Abtsiegel an Beglaubigungsurkunden musste der Eigenname des Abtes eingeprägt sein, damit später genau festgestellt werden konnte, durch wen und zu wessen Zeit das Beurkundete geschah. – Für das Siegel des Konvents bestimmte das GK 1335 die Darstellung der Gottesmutter. CANIVEZ III,437: „... generale Capitulum statuit et diffinit, quod in omnibus sigillis dictorum conventuum Ordinis, quod sigillum rotundum fabricabitur et de cupro, imago Beatae Virginis, in cuius honore fundata sunt omnia Ordinis monasteria, impremetur.“

<sup>81</sup> Erstmals werden außer den Cellararen und Bursaren auch Rentmeister [*negotiorum gestores*] genannt. Sie hatten Löhne und Renten auszuzahlen, da die Abteien der damaligen Zeit wirtschaftliche Großbetriebe waren. Aus negativen Beispielen wusste der Papst, dass der Niedergang eines Klosters eintreten konnte, wenn diese Offizialen nicht fachkundig und gewissenhaft genug waren. Er verlangte deshalb von ihnen den Amtseid.

innemen und ußgeben truw rechnung geben und die überigen ding dem kloster oder jrem bursierer antworten. Und die keller / bursierer und hoffmeister / die jetz sind / sullent desglichen jurament dun.

### Von den bursierer der kloster

#### *Die Bursare*<sup>82</sup>

So aber überflüssikeit in kurtzer stund narung der langen zyt verzert / sie werd dann mit fürsichtigkeit und messikeit / mit festikeit der truw umgeben gezogen / darum gebürt und ist nützlich / daz die substantz der kloster durch fürsichtig getruw schaffner gehanthabt werd. Darumb setzen wir und orden / daz in allen kloster des vorgeseiten ordens durch den abbt oder regenten / mit ratt jrer covent / zwen bursierer gesetz werden / deren einer der merer sig. Die selben bursierer / die sullent alles gelt des klosters / woher es geffelt / innemen und uß des gemelten abbt es oder regierers gebot den andren amptlütten ußdeilen / wie es not ist. Und die selben bursierer sullent iiij mal im jar und die andren [72<sup>r</sup>] einest oder dicker / ob es dem abbt gesehen wirt notturftig / vor dem selbigen abbt und vor den eltren des coventz vollige und getruwe rechnung von allem innemen und ußgeben tun.

### Von der rechnung der äbtt

#### *Rechenschaft der Äbte*<sup>83</sup>

Die äbtt [sollen] vor den genanten eltren und bursierern jarlich von allem jr innemen und ußgeben volle und getruwe rechnung geben / und die genanten äbtt sollent den gemelten bursieren jr expenß enpfahen und ob sich geben / daz sie ußerhalb der kloster etwaz geltes von den gülten oder anders woher inment. So sie dann wider heim kument / sullent sie das selb gelt den genanten bur-

<sup>82</sup> Einer der beiden Bursare war der Hauptverantwortliche. Alles eingehende Geld musste bei den Bursaren abgegeben werden und von ihnen nach den Weisungen des Abtes verteilt werden. Viermal jährlich sollten sie über alle Einnahmen und Ausgaben vor dem Abt und den Älteren des Konvents vollständig und zuverlässig Rechenschaft geben. Von den anderen Offizieren, die von ihnen das notwendige Geld erhielten, wurde mindestens einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht verlangt.

<sup>83</sup> Als die Bulle 1335 erstmals im GK verlesen wurde, entrüsteten sich viele Äbte über die Weisung Benedikts XII., ebenfalls den Bursaren und Älteren des Konvents jährliche Rechenschaft über ihre Einnahmen und Ausgaben abzulegen und auf der Reise erhaltenes Geld mit einer Abrechnung über eventuelle Ausgaben bei den Bursaren abzugeben. Sie erreichten die Rücknahme dieser Weisung jedoch erst bei seinem unmittelbaren Nachfolger Papst Clemens VI. (1342–1352).

sieren geben / gerechnet / waz sie davon haben ußgeben. Welche äbdt oder regierer anders tätten und sollich by jn behielten uber zewen monat / sollen sie solang suspenß bliben / byß daz sie das genante gelt den bursierern geben.

## Von den visitierungen

### *Die Visitationen*<sup>84</sup>

Aber so durch die visitierung von dem leben und wandel der gevisitierten gefragt wirt / so sol durch sollich visitierung reine straffung und reformierung beschehen / und sullent sie darum nit nach geistlichen satzungen mit überflüssigen kosten beswert werden. Darum setzen wir und ordenent / daz die genanten wißer in den klostern / so zu visitierent sind / nit lenger den dag / an dem sie dahyn kumen / die visitierung verziechen sullent und daz die visitierung / in dem orden zu dun / nit über iij dag wer / es heische es dan großer nutz oder notturfft des klosters. Welcher visitierer über die dry dag die visitierung on nutz oder notturfft verlengert / ist er ein abbt / so sig er ußer sym stul im chor und im capitel das gantz nachgand jar. Ist er aber ein munch / so sig er das selb jar untouglich zu allen ampten und soll dann noch durch die nesten sechs monat alle fritag zu waßer und brot fasten. Glicher pyn sullent syn vervallen alle visitierer / äbdt und münch / welche in der visitierung die zal der knecht und pferd / durch herre Clementen seliger gedechtnis / unßern forfaren [festgesetzt] / übertreten. Auch sullent die wiser weder in der visitierung / nach darvor / nach darnach / kein gab nemen durch sich selbs noch durch ander oder von den jren lassen genomen werden uß ursach der visitierung. Aber die expenß / so sie haben von jrem kloster ußfaren und wider heimkeren / mugent sie wol nemen nach der ordenung / durch herre Clementen den babst gemacht. Und diewil sie also in der visitierung sint / mugent [sie] wol in die kloster des ordens underwegen inkeren / und die selben sind schuldig / sie lieblich zu enpfahen und in spyßen zu versehen. Und für die selben dag / so sie also in den genanten klostern sind gewesen / [72<sup>v</sup>] sullent sie von den gevisitierten klostern kein expenß nemen. Welcher abbt darwider tätte / er gebe es dann in zweien monatten wider / so ist er schuldig / es zwiffaltig wider zu legen. Welcher munch aber etwaz neme / der ist es schuldig / wider zu legen und soll dannoch der ordenlichen straffung underligen.

<sup>84</sup> Die Weisungen in *Parvus Fons*, die Klöster vor allzu hohen Auslagen infolge der Visitation bewahren sollten, wurden von Benedikt XII. nochmals eingeschärft und beim Annehmen von Beträgen, auch von Klöstern, in denen die Visitatoren unterwegs einkehren konnten, die Rückgabe innerhalb von zwei Monaten bei Strafe für die Zuwiderhandlung verlangt.

*Anweisungen für die Visitatoren<sup>85</sup>*

Es sullent auch die genanten wiser in jren visitierung kein andern abbt zu jn nemen / es wäre dann um hilfz oder um rat / wo ein abbt wer abzusetzen oder etwaz anders grosse sach oder sorglicheit des landes oder dulmetsschung der sproch sollichz erfordert und nott wer. Aber doch mugent der herre von Citels und die iiij ersten äbtt in jren visitierungen ein andern abbt mit jn bringen / ob sie wollent. Und die genanten wißer sullent in jren visitierung die namen derer / die jn etwaz geoffenent / nit offenbaren / es wer dann / daz durch sollich anbringung etwaz straffung oder pen wider die schuldigen gebrucht must werden. Welche sunst die namen offenbaren / die sullent vom gemein capitel des selben ordens gestrafft werden / mynder oder me / nach grosse der geschicht.

*Von den pferden der äbtt<sup>86</sup>*

Die mereren äbtt / der herre von Citels und die iiij ersten äbtt / mugen haben in jr visitierung vi pferd. Aber die andren myndern äbtt sullent iiij pferd bruchen. Und welche bißher minder haben gebrucht / die sullent darum nit glauben / jn gewalt geben / me zu haben.

**Wie man in das gemein capitel soll kumen***Gastfreundschaft<sup>87</sup>*

Auch wollen wir fürkumen / daz die kloster durch die äbtt und münch / so doselbs inkeren / wenn sie zu oder vom gemein capitel ritten / nit beswert werden. Setzen und ordenent / daz die äbtt und münch / so in oder vom capitel kument / nit lenger dann ein dag in den genanten klostern / darzu kumen / blibent in kostung der genanten kloster. Sie soll auch weder der keller noch ander fürter

<sup>85</sup> Der Visitator durfte andere Äbte nur in schwierigen Situationen hinzuziehen, wie etwa zur Absetzung eines Abtes, bei der Reise durch gefährliche Gebiete oder als Dolmetscher. – Die Namen derer, die etwas Geheimen bei der Visitation aufdeckten, durften erst im Fall notwendiger Bestrafung genannt werden. – Die Größe der Pferdegespanne wurde für die Äbte auch außerhalb der Visitationen beschränkt.

<sup>86</sup> Dieser alemannische Titel und der zugehörige Text unterbrechen das Statut „Die Visitationen“, das lediglich zur Beschränkung auf die von Papst Clemens IV. festgesetzte Zahl der Pferdegespanne mahnt.

<sup>87</sup> Auf dem Hin- oder Rückweg vom GK durften Äbte und Mönche in den Klöstern oder deren Niederlassungen nicht länger als am Tag der Anreise und am folgenden Tag rasten, auch durfte niemand sie einladen, länger zu bleiben. Wollten sie dies tun, mussten sie die Kosten bezahlen. Nur bei offenkundig Kranken durfte längere Gastfreundschaft gewährt und angenommen werden.

laden / lenger zu bliben / noch nutzit me geben. Ob sie aber oder etlich jr knecht uß etwaz sach lenger bliben wolten / so sullent sie die selbe expensß uß jrs klosterters gut bezalen. Welche wider diße unser stattut tettend / so sullent die geber und nemer durch das gemein capitel des selben ordens um der ubertretung gestrafft werden. Durch diß stattut sol kein gerechtikeit den inkerenden geben syn / anders zu bliben oder inzukeren in den klosteren oder stetten des selben ordens. Doch behalten diß / das an den swerlich siehenden gewonlich blib und güttige gastung behalten werd.

### Von der pen der / die [...] in das gemein capitel kumen

#### *Geldstrafe für das Fernbleiben vom Generalkapitel<sup>88</sup>*

So aber die gemein capitel gesetzt sind / daz do selbs von dem stat der kloster und [73<sup>r</sup>] observantz des orden flissige betrachtung soll beschehen / darum billich und gebürlich ist / daz dahyn kument / den sollich anlit und die nit redlich hindernis haben. Darum setzen wir und ordenen / welche äbtt des selben ordens nit zu dem gemein capitel kument / wie sie nach den gesetzen des genanten ordens verbunden sind / und nit redlich entschuldigung haben oder urlob von dem / der es zu geben hat / die sind schuldig / zwifaltig so vil / als sie hyn und her verzert hetten / zu geben dem gemein capitel / in des selben nutz zu keren. Und die ußsprecher mogen sollich äbtt mit babstlichem gewalt bezwingen / sollich zu bezalen / durch rechtlichen gezwang alle appellerung hyngeton / und über sie vellen sententzen und sie lassen offenbaren und soll kinem gnad darin / weder im halben noch im gantzen mugen beschehen. Und dise äbtt / die sich vermeinent / redliche hindernis zu haben / die sullent sollich zu der zyt / so sie den weg zum capitel solten anpfahen / jrem covent fürlegen und darnach von der selben hindernis und um urlob durch ein gesickten fromen procurator dem capitel vollen glauben machen. Welcher auch ein mandat haben soll / ein jurament uff die sel des / der jn geschickt hat / zu dun / daz diße hynderniß war syg. Welches jurament er ist schuldig zu tun / ob dem herren zu Citels und den presidenten im capitel gesehen wirt / not syn. Und ob das gemein capitel erkennt / daz die hindernis nit genügsam sy / so sullent die selben ußblibenden äbtt der ob bestimpt pen verfallen syn.

<sup>88</sup> Äbte, die ohne nachweisbare Erkrankung nicht zum GK gereist waren, sollten beim folgenden Termin das Doppelte von dem als Strafe bezahlen, was sie auf der Hin- und Rückreise zum GK ausgegeben hätten. Diese Weisung Benedikts XII. wurde als ungerecht empfunden und wird auch von heutigen Historikern so beurteilt, da die Ursache des Fernbleibens meist Geldnot war. Der Alemanne ließ deshalb vielleicht aus Schalkhaftigkeit in seinem Titel das Wörtchen „nit“ weg, was den Rat nahelegt, eben auch zum nächsten Termin nicht zu kommen.

## Von den contributen des ordens

### *Beitragspflicht<sup>89</sup>*

Wann aber etliche äbtt / als wir vernomen haben / sich gar unwillig erzeigent zu geben die contributzen / so von gemein nutztes wegen des ordens uffgeleit werden / achten wir wider solliche in ding ein versehung zu dun / als hernach folgt. Also daz wir sigen gewilt / geben dem abbt von Citels und den iiij äbttten / einem ieglichen in synem geschlecht / daz sie / alle appelatz hyngeton / mugent alle äbtt zwingen mit redlicher censur und mit andern penen / sollich contributzen zu bezalen. Auch sind alle / die etlich irrung darin durch sich selbs oder durch iemand anders / wie das sye / machen / daz sollich contributzen nit geben werden / [in] den sententz und procesß der suspension / [des] interdict und des bannes zu legen / wie sie bedunckt / zu dun syn.

### *Die Einhebung der Beiträge<sup>90</sup>*

Wir wollen auch / daz die selben contributzen dry abbt entpfahen / darzu von dem gemeinen capitel geachtet oder durch ußsprecher / daz sie nach ordnung des gemein capitel oder der ußsprecher / um gemein notturfft oder gebrauch und andere gewonlich ding des geseiten ordens / sullent angeleit werden. Und ob etwaz überigs von den selben contributzen wer / das sol in ein sicher kloster / durch [73<sup>v</sup>] die ußsprecher darzu erwelt / under versehung und behütung under drygen schloßsen mit verwandelten schlüsselen / deren ieglicher abbt einen hab / behalten werden trulich. Wann die genanten iij äbtt werdent schuldig syn / in dem nestkumenden capitel den ussprechern von allem innemen und ußgeben rechnung zu geben. Und diß / das über ist / bliben dem capitel oder den ussprechern zu [über]antworten und durch dry ander äbtt / auch von dem capitel darzu geordent / fübaß zu behalten. So die genanten äbtt zu disen dingen gesetz werden / so sullent sie ein jurament dun / daz sie sich in sollichem zu behalten und ußzugeben / auch rechnung zu tund / trulich wollent halten. Und die dry gemelten äbtt mugent mit rat des abbts von Citels und der iiij ersten äbtt erli-

<sup>89</sup> Die „nötigen gemeinnützigen Beiträge“ mussten das GK im verhältnismäßig armen, weil in unfruchtbarer Gegend gelegenen Mutterkloster Cîteaux finanzieren. Auch wurden sie für die während des Jahres nötigen Zusammenkünfte der Definitoren und für die Finanzierung des Studienkollegs in Paris und die Unterstützung der anderen regionalen Kollegien eingesetzt.

<sup>90</sup> Das GK hatte 1250 beschlossen, die nötigen Abgaben durch den Abt von Cîteaux und die vier Primarräte jeweils aus ihrer Filiation beizubringen (vgl. CANIVEZ II,350). Clairvaux besaß die größte Filiation und erbrachte 50%, Morimund und seine Tochterklöster 25% und die weiteren drei Klöster mit nur kleiner Filiation zusammen die restlichen 25%. Vgl. R. DE GANCK, Les pouvoirs de l'abbé de Cîteaux, de la Bulle Parvus Fons (1265) à la Révolution Française. In: *Analecta Cisterciensia* 27 (1971)16.

chen / gwissen [bestimmten] und getruwen und bescheidenen personen jr vitzdum befelhen / zu entpfahen alle jar die contributzen / die im gemein capitel nit bezalt sind. Die selben sollen auch ein jurament tund / daz sie die gemelten contributzen truwlich wollen uffheben / inbringen / behalten und im nachgonden capitel sie überantworten den gemelten dryen äbten / innemern der selben contributzen. Und die genanten dry äbtt sullent jr rechnung dun vor dem abbt von Citels und vor den iiij ersten äbten / ob sie gegenwirtig weren / und vor den ussprechern / die die genanten / abbt von Citels und die andren vier / darum zu Dision [Dijon] achten zu behalten [zurückhalten sollen].

### Vom sigel der contribucion<sup>91</sup>

Wir wollent auch / daz ein besunder insigel werd gemacht / damit die brieff der contributzen versigelt werden / welches under dryen schlossen mit verwandelten schlüsseln durch die dry gemelten äbtt in eim kloster / wo sie bedunckt / oder by etlichen / die sie darzu erwelen / soll behalten werden. Aber die obgemelten personen / denen / uß rat der äbtt von Citels und der iiij ersten / die vorgemelten dry äbtt jr vitzdum bevelhen / [damit] sie die unbezalten contribucion enpfahen mugent / [können] die besundren bezalungen / so ußerhalb des gemein capitel beschehent / under jren eignen sigeln reggnitzen machen oder gelten [bestätigen]. Aber welche bezalungen darnach beschehen / die sullent mit dem insigel / darzu geachtet / versigelt werden. Die obgemelten stuck der contributzen halb [betreffend] sullent in dem gemelten orden so fließlich und ernstlich gehalten werden / daz nütz / weder durch das gemein capitel / nach durch andre / mit keinerlei gestalt gehandelt werd. Welcher aber anders det / der fall durch die geschicht in den sententz des bannes.

<sup>91</sup> Den strengen Zahlungsforderungen im weiteren Text des Statuts „Die Einhebung der Beiträge“ entsprachen die gründlichen Weisungen des Papstes zur Betreuung der eingezogenen Beiträge, bis sie ihrem Zweck zugeführt waren. Der Alemanne bringt dies unter einem eigenen Titel. Seine Übertragung lautet in Quellentexte II,239ff: „Wir wollen auch, dass ein eigenes Siegel angefertigt wird, mit dem in Zukunft die Einzahlungsbestätigungen im Zisterzienserorden gesiegelt werden. Dieses Siegel ist auf die eben angeführte Weise hinter den drei Schlössern mit drei verschiedenen Schlüsseln bei den genannten drei Äbten zu hinterlegen, oder in einem Kloster, das ihnen geeigneter erscheint, bei einer oder mehreren Personen, die sie dazu ausersehen haben. Die genannten Personen jedoch, denen die drei Äbte, auf Rat des Abtes zu Cîteaux und der vier Primaräbte – wie gesagt – ihre Aufgaben übertragen, können bis zum Empfang der nicht gezahlten Beiträge Extrazahlungen, die außerhalb vom Generalkapitel erfolgen, mit ihren eigenen Siegeln bestätigen; jene Zahlungen aber, die ihnen nachher geleistet werden, werden mit dem genannten Spezialsiegel versehen. Obenstehende Beitragsordnung, soll im genannten Orden so genau und sorgfältig beobachtet werden, dass nicht einmal das Generalkapitel oder eine oder mehrere Personen – unter welchem Vorwand auch immer – es sich herausnehmen, dagegen zu verstoßen. Sollte es sich jemand herausnehmen anders zu handeln, so treffe ihn ipso facto die Strafe der Exkommunikation.“

## Von den personen / in den orden uffgenommen

### *Aufnahmebestimmungen*<sup>92</sup>

[74<sup>r</sup>] So wir aber begeren fürzusehen / daz um des gotlichen dinstes willen und ander ampter / in dem genanten orden zu tund / geschickt personen / die den genanten amptren gezymen / werden uffgenommen / darum setzen wir und ordent / daz fürbaß die äbtt oder regenten kein personen oder conversen oder münch uffnemen / sie sygent dann geschickt / die ampt / so sollichen gebüren / zu volbringen / und daz sollich uffnemungen nit anders beschechen / dann in den klosteren und mit rat der eltern des coventz oder mit dem besseren deil des selben. Wo anders beschechen / so erkennen wir die selbe uffnehmung jr krafft mangeln.

## Von dem gewand der münch und der knecht

### *Die Kleidung*<sup>93</sup>

So aber die messikeit / ersamkeit und bescheidenheit an allen geistlichen personen / an sunderheit an denen / die durch ordelich observantz dem gotlichen lob sollen empsiklicher ergeben syn / die vorderst stat haben sollen / darum setzen wir und orden / daz alle regenten und presidenten der kloster des selben ordens / auch die münch / tuch bruner oder wiser farw zu gewand bruchent und daz jr knecht nit geteilt oder rot zerhauwen [gestreifte] oder sunst üppig gwand tragen sullent / und daz man sich auch messig von kostbarlicheit und überflüssikeit der silberin geschire / der geziert / des bett gemodes und der pferd. Welche anders dunt / die sullent durch den vatter abbt oder durch das gemein capitel des ordens also gestrafft werden / daz die forcht sollicher pen die andren davon entzieche.

### *Begleiter auf der Reise*<sup>94</sup>

Und die äbtt und regierer der kloster sullent nit über ein weltlichen clericken mit jnen haben rittende / außgenommen der abbt von Citels und die vier ersten äbtt.

<sup>92</sup> Als Mönche oder Konversen durften nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Zisterzienserlebens entsprachen. Die Aufnahmen durften nur durch die Äbte oder entsprechenden Oberen in Niederlassungen und mit dem Rat der Älteren bzw. des größeren und einsichtigeren Teils des Konvents erfolgen, andernfalls entbehrten sie jeder rechtlichen Grundlage.

<sup>93</sup> Zisterzienser durften nur braune oder weiße Stoffe benutzen. Falls sie Diener bei sich hatten, durften sie nicht auffallend modisch gekleidet sein. Überfluss und Kostbarkeiten waren bei Strafe des GK zu vermeiden.

<sup>94</sup> Einen berittenen Weltkleriker oder Laien durften nur der Abt von Cîteaux und die vier Primaräbte bei sich haben.

## Vom fleisch essen

*Fleischgenuss in den Klöstern<sup>95</sup>*

So aber den personen / [die] der ordelichen zucht ergeben sind / gebürt sich zu messigen / nit allein um lieb der tugent / sunder auch von forcht wegen der pen / im gebruch der verbottenen spiß / daz sie nit vallen in das laster der unluterkeit. Darum verbütten [gebieten] wir mit babstlichem gewalt / daz die äbbt und münch des genanten ordens / ußerhalb jr kloster oder coventlich stet / und auch die münch in den klostren in den kamern / kein fleisch / nach spiß mit fleisch gekochet / essen wider die observantz des genanten ordens / denn in den siechhußern. Wann wir widerruffen alle urlob / fleisch zu essen / so etlich äbbt sich sprechent haben von dem Romschen stul / wann sollich urlob synd me zu ergerniß der andern. Welcher munch oder converß diß [74<sup>v</sup>] unser verbitung übergat / der soll vor [für] igliches mal bezwungen werden zu fasten iij dag zu waßer und brot und an den selben ieglichen tagen ein disciplin im capitel nemen. Aber ein abbt / der sollichs übertrett / der ist nit zu der disciplin / sunder zu dem vasten gebunden. Und so er sollichs nit lost halten / so ist er auch um syn sumnis oder liederlickeit zu dem genanten fasten verbunden / welche pen keinem mug abgelossen noch gedispensiert werdent. Aber ob etlich dick in sollich begriffen werden und durch jr abbt / rechtlich vermant / nit abstudent / so sigent sie ij jar untauglich zu allen ampten / und welche ampt hatten / die sullent davon entsetzt werden. Wir verbütten auch / daz fürbaß kein munch oder converß / waz eigenschafft er sy / in den kamern des siechhußes fleisch esse / auch ob er ein ampt hat / sunder im gemeinen revendar des siechhußes sullent sie fleisch essen / on die gar siechen und krancken. Es sol auch niedert [nirgendwo] / dann in der siechhuß küchen / fleisch bereit oder gekocht werden / der abbt schieffe [befehle] denn uß redlicher ursach / anderswo zu kochen / oder [der] / dem er in synem abwesen synen gewalt bevolhen hat. Wo aber fleisch für ander / denn für die sichen / gekocht werd / soll es der siechmeister ußteilen.

<sup>95</sup> Der Verfallerscheinung des in RB 39,11 untersagten Fleischgenusses trat Benedikt XII. einerseits mit schweren Strafen entgegen, erlaubte aber zugleich selbst gesunden Mönchen den Fleischgenuss außerhalb des Refektoriums in der Krankenabteilung. Im GK stieß er hiermit auf Ablehnung (vgl. Quellentexte II,214). – Einen den örtlichen Umständen angepassten maßvollen Fleischgenuss gewährte Papst Sixtus IV. dem Orden 1475. Dies wurde im GK 1481 bekannt gegeben und mit den Worten erklärt: *...cum ob urgentissimam et inevitabilem in diversis terris et regionibus necessitatem, in quorum nonnullis ob locorum et terrarum sterilitatem, et guerrarum vastitates et desolationes, in aliis vero propter fluviorum et aquarum raritatem, ubi cum nulla pene victualia praeter carnes haberi possunt, impossibile seu multum difficile esset homines in eis absque earum esu vivere* (CANIVEZ V,423).

### Von den abgestanden äbhten<sup>96</sup>

Die wol verdinten äbht / die abgestanden sind oder fürbaß abston werdent von eignedem willen / den soll durch jr eignen abht ein stat [Raum] zu dem gebruch des fleisches nach bescheidenheit zugeeignet werden. Und ein ieglicher sollicher abht des genanten orden mag uß gnad etliche der brüder / ietz die / ietzt diese / wie jn nott bedunckt / zu jm beruffen und jnen also lassen in siner kamer baß lossen erbietten [*melius et plenius exhibere*]. Und die äbht und ander mercklich personen / so sie zu den klostern kumen / mugent uß des abbtes [Erlaubnis] oder sines anwalts in synem abwesen / in der abhty fleisch bruchen oder im gemein reveral des siechhuses.

Wann aber etliche münch in etlichen klostren und studien [Kollegien] frevelich fordren / jnen an etlichen dagen fleisch zu geben / anzeichen [gemäß] etlich gewonheit und vernunftig statuta / sollich gewonheit und statuten / die zu schand der geistlichkeit und zu bösem exempel dienen / verwerffen wir gantz und orden in obgemeltem gewalt / daz kein abht / provisor oder prior sollich gewonheiten / statuten lassen halten oder von sollicher observantz wegen keinem des obgenanten ordens schaff oder verheng / fleisch zu geben / dann in andern zymlichen und [75<sup>r</sup>] nachgelassenen vellen.

### Vom schlaff huß

#### *Das gemeinsame Dormitorium<sup>97</sup>*

Aber so lut der rechtlichen / auch nach der regel statuten / alle sullent an einer stat schlaffen und durch ursach der kamer ußerhalb des siechhußes und durch die cellen / in den schloffhußern gebuwen / vil unordenlichkeiten und unersamkeiten synd entsprungen / diß fürkumen setzen wir und ordenen / daz kein munch fürbaß in kamern lig / dann um kranckheit willen und in des siechhuß kamern. Sunst sullent alle im schloffhuß ligen / es wer denn einer durch amptes willen entschuldiget [dort] zu ligen.

<sup>96</sup> Dieser alemannische Titel unterbricht das Statut „Fleischgenuss in den Klöstern“, das den folgenden Text ebenfalls enthält.

<sup>97</sup> Quellentexte II,247: „Deshalb wollen wir diesbezüglich in klarerer und heilsamerer Form Vorsorge treffen und bestimmen und befehlen: In Zukunft wage es kein Mönch, in solchen Räumen zu schlafen, außer einzig und allein wegen körperlicher Schwäche, und das nur in den Räumen der Krankenabteilung. Alle sollen hingegen im Dormitorium ruhen, außer einer ist seines Amtes wegen davon entschuldigt.“ – Ebd. 246 Anm. 650: „Wenn jemand seines Amtes wegen oft früher aufstehen oder später zu Bett gehen musste, wie z. B. der Cellerar, war es sinnvoll, ihm einen Extraraum zum Schlafen zuzuweisen.“

*Verbot der Abteilungen im Dormitorium<sup>98</sup>*

Darzu setzen wir und orden / daz fürbaß keyn cellen in schloffhusern / nach in siechhußern gebuwen werden / und welche gemacht sind / soll man brechen inderhalbs dryer monat zyt / nachdem dise unßer ordenung zu jr erkantnuß kumpt. Und welche äbtt darin sümig weren / so sullent sie durch die visitierer in der ersten visitierung in babstlichem gewalt gebrochen werden. Welche darwider werent oder etwaz irrung mochten oder schuffen zu beschechen / hilff / rat oder gunst darzu geben / heimlich oder offenlich / die vallen durch die geschicht in den bann / von welchem sie von niemant / denn von dem genanten wißer / absolviert mugent werden. Auch mugent sie die genanten wiser mit andern penen des rechtes gezwingen. Aber die priores und supprioros mugent / nach des abbtes oder regenten achtung / gebürlich zellen im schlaffhuß haben. Und die gemelten visitatores sullent dem nest kumenden capitel fürbringen / waz sie in den genanten dingen funden oder gehandelt haben.

**Von den besudern pension / rendten und gulden der münch***Gegen Sondereinkünfte<sup>99</sup>*

Alls man seit / so wirt in etlichen klostren mysbruchlich gehalten / daz ieglicher munch ein besunder pfründ korns / brotes / wins und geltes innew. Wolent wir sollichen myßbruch gantzlich hinlegen und solliches heilsamlich und nutzlich fürsehen und setzen / by dem obgemelten gewalt / daz fürbaß in keinem kloster des selben ordens sollich pfründ geben / sunder eym ieglichen / als die gemein [Gemeinschaft] des selben ordens bißher gehalten hat und nach haltet / [das Notwendige] geben werd. Setzend darzu / daz keinem munch eigen rendt oder gult oder etwaz pension für gewand oder spiß / weder vom kloster nach von ußwendigen / geben gelossen werd / sunder sollent sollich zynß durch jr eigen äbtt in des klosters nutz gekert werden. Auch soll schwischen den äbttten oder amptlütten der kloster des genanten ordens kein deilung der ernt / rendt [75<sup>v</sup>] oder gulden beschehen.

<sup>98</sup> Ebd. 246 Anm. 651 der Hinweis auf folgende Randbemerkung zu diesem Statut in der lateinischen Bullenausgabe *Nomasticon cisterciense seu antiquiores Ordinis cisterciensis constitutiones*, hg. v. J. PARIS / H. SEJALON, Solesmes 1892, 473–495: „Diese Anordnung wurde sehr bald nicht mehr beachtet. Entweder wegen des größeren Anstandes und der größeren Ehrenhaftigkeit des Lebens oder um den Schwächen einzelner abzuhelfen, wurden Einzelzellen erlaubt, sogar mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles.“ – Das gemeinsame Dormitorium wurde 1573 zum letzten Mal vom GK verlangt (vgl. CANIVEZ VII, 128).

<sup>99</sup> Benedikt XII. verurteilte die Aufteilung der Erträge und die Sondereinkünfte von Äbten, Offizialen und Konventualen und jede andere Selbstversorgung zum Schaden der Gemeinschaft, die infolge der schlechten Wirtschaftslage in Klöstern üblich geworden war. Von der Beobachtung dieses Statuts hingen in den folgenden Jahrhunderten das monastische Niveau und die Chance zur Weiterexistenz in Krisenzeiten ab.

*Strafbestimmungen gegen die Aufteilung der Erträge<sup>100</sup>*

Wann wir wider ruffen gantzlich alle solliche deilung oder bescheidung der rendt oder zynß / so bißher beschehen sind. Welche äbtt aber fürbaß sollich deilung oder pfründen der gutter machen oder lassen beschehen / die sullen abgesetzt werden. Aber welche münch den gemelten dingen widersturent oder etwaz irrung durch sich selb oder durch ander darzu machent oder schaffent zu machen / die sullen so lang gekerckert werden / als lang den abbt oder vatter abbt bedunckt / not syn. Und ob sie darin dem abbt oder vatter abbt wider sprechent / so sollent sie in den ewigen kercker geleit werden.

**Von der pension der abgestandnen äbtt***Pension für emeritierte Äbte<sup>101</sup>*

Den wol verdinten abgestanen äbttten soll fürbaß ein zymlich pension / als den abbt und covent des klosters / mit rat des vatter abbtes / bedunckt notturfftig sin / bescheiden werden.

**Welchen ein pferd gegunt sol werden***Besitz von Reittieren<sup>102</sup>*

Und daz aller ußweiffung und unnutzer kosten ursach entzogen werd / so verbietten wir by dem obgemelten gewalt / daz kein munch oder converß / welches states er syg / ein eigen pferd halt / ußgenommen die keller / schaffner und vorseher der hoffe / denen mag ein pferd gunt werden. Aber der keller des klosters Citels und die keller der vier andern kloster mugen zwei pferd haben / ob es den äbttten gevellt.

<sup>100</sup> Das GK von 1229 verlangte nach Möglichkeit in jedem Kloster einen festen Kerker für kriminelle Mönche. Als Grund für Einkerkung nannte es: Diebstahl, Brandstiftung, Fälschung (von Urkunden oder Siegeln), Mord (vgl. CANIVEZ II,76). Als Berechtigung für diesen Beschluss könnte die Absonderung der Ausschlossenen in RB 25,3 gelten.

<sup>101</sup> Der Nachfolger eines emeritierten Abtes sollte ihm mit dem Rat der Älteren des Konvents eine Pension gewähren.

<sup>102</sup> Cellere, Verwalter und Leiter der Grangien erhielten nach dem Ermessen des Abtes ein Reittier, während sich sonst niemand im Konvent eines halten durfte. Den Cellere von Citeaux und den vier Primarabteien konnte ein zweites Reittier erlaubt werden.

## Von den eigenscheffern

### *Verbot von Privatvermögen und -geschäften*<sup>103</sup>

Wie wol durch die rechtlichen gesatz gnugsamlich wider die eigenschaffter fürsehen ist / darum daz verlassung der eigenschafft anhaftet der münchenlichen regel / so wollen wir doch besunderlich vorsehen wider die münch und conversen des genanten ordens / die / vergessende des heils jr selen wider ordeliche statuten mit gesameltem gelt allerlei recht / lehen / vihe / rendt und zynß und ander gutter kaufft haben oder geschafft zu kauffen und noch dundt / etwan in eignem / etwan in anderm namen / vil erdacht darin gesucht und geben die selbe vihe zu neren / um gewin jnen oder eim andern jren namen zu geben / und viel ander kauft triben / als ob sie kaufflüt weren / und begeren also / schnoden genus verbergent / das selb peculium und behalten es zu schaden jrer selen. Darum erkennen [bestimmen] wir by dem vorgeseiten gewalt / alle obgenanten ding / die nit durch undergebung andren luten würdent zugehoren / durch jr eigen abbt den klostren zuzueignen und in der selben [76<sup>r</sup>] nutz zu keren. Und daz die genanten äbbt keim munch oder converßen / sollichs zu dun / urlob haben zu geben. Auch welche münch oder conversen sollichs tund oder sollicher zueigung widerstreben oder etwaz irrung heimlich oder offenlich machen oder schaffen zu dun und die das genante peculium nit offenbaren und den äbbten nit geben / die sullent dardurch untauglich syn zu allen ampten / versehungen oder regimen ten / in dem genanten orden zu verwalten. Wir gunden aber den äbbten / daz sie die selben münch und conversen dispensieren / so es [sie] gut bedunckt / wann sie die genanten gutter offenbaren oder gantzlich widergeben. Aber den münchen und conversen / die etwaz versehung haben / so sie gelt oder andre gutter entlehent oder schuld erdencken / die sie nit schuldig sind / sol sollich pen durch jr äbbt angeleit werden / daz sie jnen zu heilsamer besserung und den andern zu eim exempel kumen.

<sup>103</sup> Der Verzicht auf Privatbesitz ist begründet in RB 33,1–8. Seine Vernachlässigung führte zur Auflösung der *vita communis*. Benedikt XII. verlangte daher das Aufgeben allen Strebens nach Privatbesitz, indem er die Möglichkeiten dazu nannte und Zuwiderhandelnde als *de ipso* für unfähig erklärte, je ein Amt, eine Verwaltungs- oder Leitungsaufgabe zu erhalten. Einem Konventualen, der sich bekehrte, seinem Abt die heimlichen Geschäfte offenlegte und unerlaubte Einkünfte zurückerstattete, konnte diese Strafe durch den Abt erlassen werden.

## Von der spyß und des gewandes

### *Ausreichende Versorgung der Mönche<sup>104</sup>*

So aber durch fürsichtig diner die versehung der gutter fruchtbarlich und loblich beschehen / darum wollen wir / daz die äbbt der kloster des selben ordens also die gütter jrer kloster dispensieren und versehen / daz die münch und conversen / gesund und siech / gnugsamklich in spyßung und gewand / nach eins ieglichen klosters vermugen und wielicheit eins ieglichen landes / versehen werden und daz in den selben klostren mit me personen uffgenommen [werden] / dann usß den güttren der kloster mugent genert werden.

## Von den hohen schulen des Ordens

### *Einrichtung von Kollegien<sup>105</sup>*

Wir begeren ursach zu geben / daz in dem selben orden durch lernung der heiligen geschrift syen underwiset und erluchtet werden gelobten.<sup>106</sup> Damit sie jnen selbs und andern in der kirchen gottes frucht [Früchte] in der ersamkeit und des heiles durch merung und fuchtung des hymelschen buwmans mugent bringen / haben wir mit gutten zytigen vorbetrachtungen diß nachgeschriben ordnung gemacht von der selben lernung / auch schuler leren und von jren rendt / als wir dise und andre ding haben vernunfftig / bequemlich und notturfftig gesetzt. Darum in dem dick gemelten gewalt setzent wir und ordent / für die ietzig und zukünftige / auch ewige zyt zu bliben unverbroch zu halten. Also daz die genanten studien des genanten ordens sigent in der heiligen geschrift zu Parisß [Paris] / zu Oxonia [Oxford] / zu Tholòs [Toulouse] und zu [76<sup>v</sup>] Pessulan [Montpellier] / Magdalenß [Maguelonne] bistumbs.

<sup>104</sup> Um Mönche und Konversen ausreichend mit Nahrung und Kleidung versorgen zu können, sollten die Äbte die Güter ihres Klosters umsichtig verwalten und nicht mehr Personen aufnehmen, als sie in angemessener Weise versorgen konnten. Bezüglich der Art ihrer Versorgung nannte der Papst erstmals „die Eigenart der jeweiligen Region“.

<sup>105</sup> Aus Quellentexte II,252f Anm. 659: „Das Grundlagenstudium dauerte in der Regel drei Jahre. Es ist auffallend, dass bei der Studienordnung des Papstes fast nur Frankreich und ein wenig die benachbarten Länder England, Spanien, Italien und Deutschland berücksichtigt werden. Dabei wird den Deutschen in besonderer Weise ein Kolleg für das Grundstudium ohne weiterführende theologische Fächer zugewiesen. Ganz Mitteleuropa mit seinen zahlreichen Zisterzienserklöstern wird überhaupt nicht genannt. Zum Großteil wird das daran liegen, dass die Universitäten in Mitteleuropa überwiegend erst im 14. Jahrhundert gegründet wurden (Wien 1363, Prag 1348) und diese ja Voraussetzung für die Gründung eines Zisterzienserkollegs waren. Nach Gründung der Universitäten in Mitteleuropa folgten meist schon wenige Jahre später die Kollegien der Zisterzienser (1387 Heidelberg, 1427 Leipzig nach der Vertreibung der Mönche aus Prag durch die Hussiten, 1385 Wien).“

<sup>106</sup> Quellentexte II,253: „Wir wollen nun die Grundlage dafür legen, dass in diesem Orden Professoren aus dem Orden durch das Studium der heiligen Theologie ausgebildet werden und sich in ihr auszeichnen.“

Aber das studium / das zu Stella [Estella] ist geweiß / orden wir um der nehern willen gen Salmantin [Salamanca]. Auch orden wir / daz zu Bonogy [Bologna] / ob es zymlich beschehen / ein huß zu dem studio gebuwen oder kaufft werd / desglichen zu Salmantin [Salamanca]. Und zu Metz sol ein studium gemacht werden für die Tutschen [Deutschen] in den anfanglichen künsten / dalselbs zu lernen uß dem geschlecht Morimund / so es sich doch durch Tutschland streckt. Und zu Bony [Bologna] und Salmantin sigent dise verseher / die vom gemeinen capitel darzu gemacht.

### Von wanen wohyn die studenten sollen geschickt werden<sup>107</sup>

Von dem land [de provinciis] Vienneser [Vienne] / Tharentasienser [Tarantaise] / Ebidunenser [Embrun] / Arelatenser [Arles] / Aylenser [Aix] / Narbonenser [Narbonne] / Burdegalenser [Bourges] / Assistalenser [Auch] / Terratonenser [Tarragona] / Cesaugaustenser [Saragossa] / Burdegalenser [Bordeaux] und Tholossanenser [Toulouse] sullent [sie] zu diesen zweien studien [Kollegien] gen Tholoß [Toulouse] und Pessulan [Montpellier] jr schüler schicken. Welche aber vor gen Stella [Estella] geschickt hand / sullent fürbaß gein Salmantin [Salamanca] schicken / ußgenomen die uß den richen Navarrere [Navarra] / die sullent gein Toloß [Toulouse] geschickt werden. Und die Tutschen [Deutschen] werden gen Metz geschickt / in den ersten kunsten zu lernen / zu welchem studium soll keiner von dem geschlecht Claravallis [Clairvaux] wider synen willen geschickt werden. Gen Boney [Bologna] werden geschickt die Ytalier [Italiener] / gen Oxonien [Oxford] die Engellender [Engländer] / Schottlender [Schotten] / Walender [Waliser]. Aber Yberner [Iren] gein Pariß [Paris].

### *Das Kolleg in Paris<sup>108</sup>*

Und gein Pariß darum / daz da ist der anfang und brunn aller studien<sup>109</sup> / mugent unverscheidelich [ohne Unterschied] von allen landen geschickt werden.

<sup>107</sup> Der Alemanne unterbricht hier das Statut „Über die Einrichtung von Kollegien“ durch seinen Titel über die Zuordnung der Klöster an die Kollegien. Am Ende seines Textes lässt er die Iren weg, um sie ins folgende Statut einzuordnen, während Quellentexte II,255 besagt: „Bononiam autem Italici, et Oxoniam Anglici, Scoti, Wallenses et Hibernici [Iren] destinantur. Sed ad studium Parisiense...“

<sup>108</sup> Quellentexte II,255: „In das Kolleg von Paris, das hervorragendste und ursprünglichste aller Kollegien, sollen ohne Unterschied Studenten jeder Nation und Filiation gemäß der folgenden Angaben gesandt werden: Die Äbte sind verpflichtet, jene Mönche, die sie für die genannten Kollegien entsenden werden, mit dem Rat des Vaterabts, des Visitators und des eigenen Konvents oder seines einsichtigeren Teils dorthin zu entsenden. Jedoch müssen die Gelehrteren und Begabteren entsendet werden, die geeignet sind, Fortschritte zu machen. Zeitlich sollen sie so entsendet werden, dass sie um den 1. Oktober im Kolleg in Paris sind. In den anderen Kollegien sollen sie verlässlich zum Fest des hl. Lukas oder Allerheiligen anwesend sein.“

Also daz diße / die geschickt sollent werden mit rat des vatter abtes oder visitierers und des coventz oder des bessern teils des selben. Also aber / daz diße / so geschickt sullent werden / sigent gelernig und tauglich / in der kunst zu wachsen / und daz sie zu sollicher zyt geschickt werden / daz sie am ersten dag octobris zu Paris sigent. Aber in den ander studien an sant Lux [Lukas] oder zu aller heilgen dag.

### *Die Zahl der entsendeten Studenten<sup>109</sup>*

Und soll von ieglichem kloster / welcher provintz oder geschlecht es ist / da xl münch sind oder syn mugent / ij gein Paris geschickt werden. Und wo xxx sind und darüber / einer. Wo aber xviii und darüber byß uf xxx / die mugent gen Paris oder in ander studien einen sicken. Aber zum Metz studium soll von ieglichem kloster des geschlechtes Morimund / so sich dasselb geslecht uber Rin [Rhein] streckt / wo xviii münch sint byß uff drißig oder sin mugent / einer [77<sup>r</sup>] geschickt werden / die erst kunst zu lernen. Und diewill sie dohyn schickent / sullent sie nit gezwungen werden / witter zu schicken.

### **Von den versehungen der studenten**

#### *Zahlungen für Lehrer und Studenten<sup>111</sup>*

Die versehung der studenten setzen wir also und dunckt uns genug syn / daz der meister zu Paris regnet [regent] ist. [Er] enpfaha von der gemein contributz des genanten ordens lxxx pfund kleiner Tourser pfenig und von synem eignen kloster xxv pfund der selbem muntz jarlich für syn notturft. Aber ein baccalari-

<sup>109</sup> Quellentexte II,208f. „1224 erwarb Abt Raoul de la Roche-Aymon von Clairvaux ein Haus in Paris, in das sein Nachfolger, Abt Evrard, ab 1237 mit Erlaubnis des Generalkapitels Studenten schickte. Da die Haltung des Generalkapitels in Fragen höherer Bildung immer noch zwiespältig war, bemühte sich dessen über-nächster Nachfolger Stephan Lexington um Unterstützung des Papstes Innozenz IV., die ihm auch gewährt wurde. Mit dieser Rückendeckung gelang es ihm, die Zustimmung des Generalkapitels zur Gründung des St. Bernhards-Kollegs in Paris zu erhalten. Papst Innozenz IV. rief in einem Brief an das Generalkapitel 1245 auch zur Förderung der Studien in allen Klöstern auf und unterstützte den Aufbau des Kollegs in Paris durch bedeutende Privilegien. Das wichtigste Privilegium vom 28.1.1254 sicherte ihm alle Rechte und Privilegien zu, die die Kollegien der Dominikaner und Franziskaner bereits erworben hatten.“ – 1320 verkaufte Clairvaux das St. Bernhards-Kolleg an das GK, das hiermit die Finanzierung und die Ernennung der Leiter, Lehrer und Amtsträger übernahm.

<sup>110</sup> Aus den verschiedenen Ländern sollten die Klöster mit 30 Mönchen einen Studenten und solche mit 40 oder mehr Mönchen deren zwei nach Paris schicken. Zum Studium in Metz sollten alle Klöster aus der Filiation Morimund, in denen 18 bis 30 Mönche lebten, einen schicken. Falls dies geschah, waren sie nicht gezwungen, für die Grundausbildung einen Mönch anderswo hin zu schicken.

<sup>111</sup> Studienleiter in Paris war ein Magister. Er musste mindestens 12 bis 13 Jahre zur Erlangung dieses höchsten akademischen Titels studiert haben. Sozusagen als *doctor legens* gab er seine Kenntnisse an einer Universität oder einem Kolleg weiter. Vgl. Quellentexte II,256f Anm. 675.

us / so der regnet ist zu Pariß / xxv pfund von der gemein contributz und von sym kloster auch xxv pfund der genanten muntz.<sup>112</sup> Aber ein ieglicher [der] schul- / [die] do studieren / soll von synem kloster bringen für syn burß [*pro bursa*] xx pfund der genanten muntz und für ander syn notturfft. Aber in den andren studien sollent die vatter äbtt / regierer der selben studien / dem meister regierer in der theology alle jar schaffen xl pfund der genanten muntz für syn burß und andre notturfft. So aber in den genanten studien nit wol ein meister mag gehabt werden und ein baccalarius da regieret / so sullent die genanten vatter äbtt dem selben baccalarien umb xxx pfund der selben muntz für syn burß und ander notturfft besehen [*providere*]. Wir ordent auch / daz in ieglichem der selben studien einer syg / der die bibly geschriftlich oder textlich leß. Dem selben sullent xv pfund der genanten muntz jürlich vom keller us der burß der studenten in den genanten studien geben werden / und ein ieglicher student in den genanten studien / on zu Pariß und zu Metz / sullent jürlich xv pfund der genanten muntz von jren eignen klostern haben zu einer burß und für alle ander notturfft. Welche provision die äbtt / regierer der genanten studien / auch die eignen äbtt der studenten sullent jarlich in eignen kosten in die genanten studien sicken zu den zylen / wie ob von den studenten zu schicken geordent ist.

#### *Eid der Offizialen in den Kollegien*<sup>113</sup>

Und die keller und ander verseher werden sweren / daz sie sollichs truwlich wollen dispensiren und sind schuldig / rechnung zu geben von except und expenß eins ieglichen monatz vor den meistren und lesern und baccalarien und dem provisor und vor andren den bescheidnisten schulern / welche der provisor / meister und baccalarien darzu beruffend.

#### *Einzahlungsfristen und Strafen für Nichteinhaltung*<sup>114</sup>

Und daz die abbt jr schulder zu schicken dester flißiger sygent / so wollen wir und ordent / welcher abbt syn schulder mit syner provision nit zu den genanten zielen schickt / daz der selv / so ein monat verschinete / zwiffaltig summe sig schuldig [77<sup>v</sup>] zu schicken. Welches halb teil dem studenten zugehört / dem es

<sup>112</sup> In Quellentexte II,257 ist auch der „Lektor für die Heilige Schrift“ erwähnt, den der Alemanne wohl deshalb weglässt, weil in Metz nur die Grundlagen zur Theologie gelehrt wurden.

<sup>113</sup> Oberste Leiter der Kollegien waren die Provisoren. Sie hatten in Vertretung ihres Vaterabtes die Gesamtverantwortung für das leibliche Wohl und seelische Heil aller, die zum Kolleg gehörten, blieben jedoch dessen Vollmacht unterstellt.

<sup>114</sup> Die Studenten mussten bei ihrer Entsendung mit den notwendigen Unterhaltszahlungen ausgestattet werden. Äbte, die dies unterließen, mussten nach Ablauf des Monats den doppelten Betrag zum Kolleg schicken. Der Cellerar sollte die Hälfte des Betrags für den genannten Studenten zum Ankauf von Büchern und dessen Unterhalt verwenden und den Rest zum gemeinsamen Nutzen aller Studenten.

soll geschickt syn / umb bücher zu kauffen und zu ander notturfft / das ander halb deil soll durch den keller in gemein notturfft der studenten gewent werden. Und ob der genant abbt solliche zwifaltige summ in sex monatten nachfolgende den genanten zyelen nit schickt / so sig jm durch die gedat der ingang der kirchen verboten / welcher pen auch vervallen die vatter äbtt / der genanten studien regierer [*eorumdem studiorum rectores*] / die zu den genanten zyelen nit schickent oder bezalen die pension / als oben geschriben ist. Und ob die gemelten äbtt sollich pen dry monat allernest nachfolgent tragent / so sullent sie dadurch suspenß syn von dem gotlichen ampt.

### Von der sorg der selen der studenten

#### *Seelsorge für die Studenten und Ausbildung von Lektoren*<sup>115</sup>

Und daz die genanten studenten an der selen auch versorgt werden / wollent wir und ordent / daz in den genanten studien die äbtt und regierer setzen tougenlich und genügsame verseher / die sorg haben [für] jr selen / sie straffen und absolvirent / als die äbtt jr underton in klostren absolviren mugent. Und die studenten sollen aber nit darum exempt syn von gewalt jr eignen äbtt. Wann aber einer zu Pariß eins loblichen lebens und bescheiden und auch geschickt die baccalariat oder meisterschafft zu enpfahen wer / so soll oder mag der abbt von Citeaux mit rat des provisors und der meister und baccalarien gebieten synem eignen abbt / daz er ein sollichen nit wider ruff / sunder lasse jn zunemen in sollicher kunst und kumen zu dem statt der baccalariat oder meisterschafft / auch die lectur zu volfüren / als das gemein capitel des ordens darzu hylffet. Auch mag das gemein capitel / so gebresten wer an baccalarien und meistern / ein solliche form baccalariat zu eim obersten leßer setzen zugunst und kunst der theology.

#### *Verbot des Rechtsstudiums*<sup>116</sup>

Dodurch sie empsicklicher von allen werd gelernt / setzen wir und ordent / auch verbietten / daz in keinem der genanten studien die recht gelesen wer-

<sup>115</sup> Hinsichtlich ihres monastischen Verhaltens und ihrer Bildsamkeit besonders taugliche Studenten sollten dem Abt von Cîteaux gemeldet werden, damit er ihnen über ihren Abt den Weg ebnete, Lektor oder Magister zu werden. Das GK erhielt zudem das Recht, wenn es angemessen erschien, bei Mangel an Magistern und Baccalaurei einen geeigneten Studenten auch schon vor Erreichung des Baccalaureats oder des Magistergrades in einem der genannten Kollegien für das Generalstudium als Hauptlektor einzusetzen.

<sup>116</sup> Ein ordensinterner Grund für das Verbot des Rechtsstudiums könnte die Sorge gewesen sein, dass rechtskundige Mönche die Gesetzgebung des Ordens kritisieren oder verdrehen. Im GK von 1405 bzw. 1481 erfolgten dann Sondererlaubnisse für das Rechtsstudium einzelner Mönche (vgl. CANIVEZ IV, 72 bzw. V, 295).

den / noch von keinem studenten inwendig noch außwendig gehort. Ob einer darwider dätt / der syg dardurch in syn kloster wider geschickt und soll jn auch der keller nit versehen / sunder zu hant werd er heim geschickt / um die übertretung und ungehorsamy nach willen syns abttes zu straffen.

### *Die Offizialen der Kollegien<sup>117</sup>*

Und daz [in] den genanten studien kein gebresten syg in notturfftikeit / so wollen wir und ordent / daz die genanten äbtt / verseher der selben studien / geschickt und bericht [*idoneis*] keller und ander amptlüt dargeben / als die not heischt und der nutz der genanten studien. Welche keller und amptlüt [78<sup>r</sup>] ein jurament dun sullent / truwlich die ding zu verhandeln und rechnung von innen und außgeben tugen / als oben gesetzt ist. Es ist auch geburlich / daz über ander studia das zu Pariß grune und stett [*sine intermissione*] on abgang beharre. Darum setzen wir und ordent / daz durch das gemein capitel dahyn geachtet werden meister / baccalarien und leser der bibly. Und ob die selben nit mochten gebresten halb jr ampt volfüren / so sullent durch die visiterier des selben jares ander gesetzt werden byß zum nesten gemein capitel. Auch in den andren studien sullent die obersten leser durch das gemein capitel / aber die mynder durch die regierenden gesetzt werden. Zur grossen gunst und bestattung der jetz genanten kunst theology setzen wir und ordent / daz das gemein capitel in allen genanten studien / on zu Bonony und zu Metz / von Paris geschickt meister / ob die da funden werden oder anderswo / ob man die da nit fint / ein obersten leser setzen mag in der theology / welchen auch das gemein capitel bezwingen mag / alle appellacion abgesehen / das lesen uffzunemen und zu volfüren. Des geben wir mit

<sup>117</sup> Die in diesem Statut enthaltenen Weisungen zur Förderung des Studiums der Theologie lauten in Quellentexte II;265: „Zur größeren Förderung und beständigen Fortsetzung des genannten Theologiestudiums bestimmen und befehlen wir: Solange für die genannten Kollegien für das Generalstudium, ausgenommen jene von Bologna, Salamanca und Metz, geeignete Magister der Theologie aus dem genannten Orden im Kolleg von Paris – und wenn nicht dort, so anderswo – gefunden werden können, soll das GK die Pflicht haben, einen Magister der Theologie zum Hauptlektor einzusetzen, andernfalls einen besonders geeigneten Bakkalaureus, den sie dazu in Paris oder, wenn nicht dort, so anderswo finden können. Dass diese ihre Vorlesungstätigkeit aufnehmen und fortsetzen, darf das GK im Bedarfsfall sogar durch eine kirchliche Strafe und andere geeignete Maßnahmen, ohne durch ein Berufsrecht behindert zu werden, sogar mit Apostolischer Vollmacht erzwingen. Wir gewähren dem genannten Kapitel und seinen Definitoren und ebenso den Äbten, die für die genannten Kollegien verantwortlich sind, gemeinsam und jedem einzelnen dazu kraft der vorliegenden Bestimmungen volle Handlungsfreiheit. Darüber hinaus gewähren wir dem genannten GK eine ähnliche Vollmacht. Es kann durch eine kirchliche Strafe und entsprechende Maßnahmen ohne Berufsrecht die Äbte, die für jene Kollegien verantwortlich sind, dazu drängen, Magister der Theologie und Bakkalaurer für die Vorlesungstätigkeit aufzunehmen und sie jährlich aus dem allgemeinen Ordensbeitrag für ihren Unterhalt und andere notwendige Ausgaben zu versorgen, wir es oben für diese Zahlungen geregelt worden ist. Die Magister selbst aber sollen es nicht wagen, luxuriös zu wohnen, noch in den genannten Kollegien ein üppiges Leben zu führen, sondern mit Demut und Hingabe ihre Vorlesungen halten. Sie sollen sich angemessen verpflegen und mit einem einzigen Kleriker als Diener begnügen. Im Kolleg von Metz aber hat der jeweilige Abt des Klosters Morimund für die Lektoren und anderen Offizialen des Kollegs mit dem Rat seines Konventes oder dessen größeren und einsichtigeren Teils zu sorgen, so wie es ihm passend erscheint.“

babstlichem gewalt dem gemein capitel / auch den äbften / regierern der genanten studien / vollen gewalt. Auch geben wir vollen gewalt dem gemein capitel / die genanten äbft / regierer der selben studien / zu bezwingen / alle appellatz abgeton / sollich leser uffzunemen und baccalarios zu der lectur und sie zu versehen von der gemein contributzen des ordens für jr burß und ander jr notturfft jarlich / als oben von der provision begriffen ist. Aber die selben meister sullent sich [nicht] zu kostlich oder mit grossem gebrang halten / sunder demütiglich und andechticlich lessen und zymlich spiß bruchen und ein diner cleriken haben. Aber das studium zu Metz soll versehen mit leseren und amptlütten der abbt von Morimund / mit rat synes coventz oder des besseren deiles / als jn gut bedunckt.

*Amtseid und Amtseinführung der Magister und Bakkalaurei*<sup>118</sup>

Und so es unzymlich und ungestaltig ist / daz jemant / besunder geistlich / mit üppikeit und unwissenheit uffgang den stul der meisterlichen wirdikeit / darum setzen wir und ordent / daz fürbaß keiner von dem genanten orden genomen werde zu der meisterlichen ere / er tuge dann vor ein jurament / in gegenwesen des provisors und der studenten des ordens des selben studien [Kollegs] oder merer teil / daz er in enpfahrung sollicher ere / weder vor nach noch / von deswegen weder [für] spiß nach gewand ußgebe / durch sich oder durch ander / woher er es hab oder jm geben syg / über m [1000] Tourser silberin pfenig wert / als vil an jm ist / nach lass ußgeben von synen fründen.

*Studiengang und Lehrplan in den Kollegien für das Gesamtstudium*<sup>119</sup>

[78<sup>v</sup>] Darzu setzen wir und ordenent / welche zu Pariß oder in andren studien vi jar in der theology gestudiert hand und darzu geschicklich synt / daz

<sup>118</sup> Quellentexte II,267: „In Zukunft darf niemand aus dem genannten Orden zur Erlangung der Magister- oder Doktorwürde zugelassen werden, der nicht vorher einen Eid abgelegt hat in Gegenwart des Provisors und der gerade in dem Kolleg, in dem er diese Würde erlangen möchte, anwesenden Studenten aus dem Orden oder wenigstens der Mehrheit von ihnen. Darin verspricht er, weder bei der Erlangung dieser Würde, noch vorher oder nachher, aus diesem Anlass für Essen, Kleidung oder anderes, in eigener oder durch eine Mittelsperson – woher er die Mittel auch haben mag, selbst wenn er sie als Geschenk erhalten hat, – etwas auszugeben. Er darf auch nicht erlauben – soweit es an ihm liegt –, dass durch seine Verwandten oder Freunde mehr als tausend Silberpfund von Tours ausgegeben werden. Auch die Bakkalaurei müssen in Gegenwart der genannten Personen den Eid leisten, bei der Übernahme dieser Würde – und auch nicht vorher oder nachher – selbst oder durch andere ein Fest oder Festmahl zu veranstalten oder – soweit es an ihnen liegt – von irgendwelchen Verwandten oder Freunden veranstalten zu lassen.“

<sup>119</sup> Quellentexte II,267: „Schließlich bestimmen und befehlen wir: Alle Mitglieder des genannten Ordens dürfen, sofern sie im Kolleg in Paris oder in einem anderen genannten Haus des Ordens für das Gesamtstudium sechs Jahre Theologie studiert und sich dafür als geeignet erwiesen haben, im genannten Kolleg in Paris biblische Vorlesungen halten. Wer acht Jahre – wie angegeben – studiert hat, darf im erwähnten Kolleg zu Paris die Sentenzen vortragen.“ – Indem Papst Benedikt XII. im weiteren Text alle einschränkenden bisherigen Bestimmungen aufhob, schuf er die Voraussetzungen für eine Elite hochgebildeter Mönche, die sich für Leitungsaufgaben eigneten und die monastische Theologie der frühen Zisterzienser kompetent weiterführten.

sie mugent in den selben studien die sententias lesen und ein curß der bibly machen. Darwider ston kein gewonheit oder statuten oder observantzen des ordens / der kloster oder der genanten studien / mit waz babstlichen statuten oder andren jurament die gevestet sygent. In sunderheit diße / als man spricht / daz zu Parisß verbotten syg / daz keiner werd gelossen / die curß der bibly zu tund / er hab dann die x jar gestudieret / wie es dann in den statuten der selben schul begriffen ist. Auch alle privilegia / indulgentzen / babstlichen briffen / so dem orden / klostren und coventlichen stetten und den genanten studien und schulen der selben meistern und schulern so darwider geben wären / die hie nit begriffen synt / dadurch unsern statuten etwaz abbruchs geschehen mocht / von denen wir müsten in unßern brieffen volle und lutre bestimung tun / sullent hie wider diße unser gandung [*in nostris litteris*] krafftloß syn.

*Verlautbarung des vorliegenden Schreibens*<sup>120</sup>

Daz aber alle dise obgemelten ding nit in vergessung kumen oder in verachtung / sunder daz geware wissenheit [*notitia certior*] ietz und in ewige küffftige zyt gehabt werde / so setzen und orden wir by dem genanten gewalt und gebieten strenglich / daz im ersten gemein capitel des genanten ordens und darnach jarlich in ieglichem gemein capitel / auch in allen klostren des vorgesagten ordens / einest im jar in gegenwesen aller münch der selben kloster / ins capitel darum gesamelt / dise ordenung von wort zu wort gelesen und geofferbart werd. Darum gezyme keinem menschen / disen briff / unseren willen / satzung / statuten / ordenung / nochlassungen oder verhengung / verbietungen / verwerffung / verachtung / entbindungen / wider ruffungen / sickungen / bescheidungen / gebotten zu verbrechen oder frevelich darwider zu kumen. Welcher abbt das tett oder understünde / der soll sich wißen in fallen in die ungnad des almechtigen gottes und der seligen syner aposteln Petri und Pauli. Datum zu Bruck Sorgie [Pont du Sorgues] Avionenser bistumbs [Diözese Avignon]. iv Idus Julij unsers Babstumbs im ersten jar / zu lauffende die jar des herren m ccc und xxxv.

<sup>120</sup> Trotz der erwähnten Probleme erwies sich die *Benedictina* als segensreich. Selbst der Hinweis auf den Verzicht des Fleischgenusses wirkte sich später in den Reformbewegungen der *Observantia Stricta* aus. Papst Alexander VII. (1655–1667) sicherte durch seine 1666 veröffentlichte Bulle *In suprema* gegen sie einerseits die *Observantia Communis* ab und gewährte ihr andererseits Möglichkeiten der Entfaltung. Er bereitete damit auch den Weg für die 1892 verselbstständigten Trappisten, die „Zisterzienser der strengeren Observanz“.